

50  
JAHRE

BERNISCHER  
STAATSPERSONALVERBAND

1912—1962



50 JAHRE  
BERNISCHER  
STAATSPERSONALVERBAND  
1912 — 1962

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
50 Jahre Bernischer Staatspersonalverband . . . <i>K. Geißbühler</i>	7
1937–1952 . . . . . <i>K. Geißbühler</i>	13
Dr. W. Luick . . . . .	21
Dr. Willy Luick zum Gedenken . . . . . <i>Ad. Niklaus</i>	21
Unser unvergeßlicher Verbandssekretär	
Dr. Willy Luick . . . . . <i>O. Peter</i>	24
Staatspersonalverband und Berufsschule . . . . . <i>E. Meyer</i>	29
Das Personalamt . . . . . <i>Dr. E. Kupper</i>	39
Die Personalkommission . . . . . <i>Dr. E. Kupper</i>	43
1953–1962 . . . . . <i>K. Geißbühler</i>	49
Die Besoldungen des Staatspersonals in den letzten 25 Jahren . . . . . <i>Dr. R. Ryser</i>	53
Die Versicherungskasse . . . . . <i>K. Erb</i>	65
Der BSPV im Zentralverband des Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz . . . . . <i>A. Tschabold</i>	91
Kantonalkartell bernischer Angestellten- und Beamtenverbände . . . . . <i>K. Baumann</i>	95
Ausblick . . . . . <i>Dr. M. Graf</i>	97
Verbandsbehörden 1962 . . . . .	103
Mitgliederbewegung 1912–1962 . . . . .	105

# 50 Jahre Bernischer Staatspersonalverband

K. GEISSBÜHLER

Am 30. Juni 1962 waren es 50 Jahre her, da sich eine Schar bernischer Staatsbeamter zur Gründung eines Personalverbandes zusammenfand. In der damaligen Zeit war der Drang zur Organisation der Arbeitnehmer aller Berufe besonders ausgeprägt. Die Erkenntnis, daß der einzelne seine Interessen nicht mehr erfolgreich wahrnehmen könne und nur ein Berufsverband dazu imstande sei, faßte auch beim bernischen Staatspersonal Fuß. Es ist dies festzustellen im Aufruf vom Jahre 1912, der vom Initiativkomitee an die Beamten und Angestellten der staatlichen Verwaltungen erlassen wurde. Dieser Aufruf hat folgenden Wortlaut:

«In einer Zeit, wo alles sich sammelt, wo das Vereins- und Genossenschaftswesen blüht und der einzelne je länger desto mehr einsam und hilflos dasteht, ergeht auch an uns die Mahnung zu engerem Zusammenschluß, zur Gründung eines selbständigen Verbandes. Sehen wir uns um in unserem Lande, wie bereits zahlreiche Interessen-Gruppen in straffer Organisation vereinigt sind, die Landwirte, die Handels- und Gewerbetreibenden, die Ärzte, Juristen, Architekten, Künstler, das große Heer der Eisenbahner, die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung und der eidgenössischen Zentralverwaltung, und diejenigen von größern Gemeindegewesen, wie Bern und Biel! Sowohl sozial gut gestellte unabhängige Berufsklassen, als auch die unselbständig Erwerbenden haben das Bedürfnis der Vereinigung längst erkannt.

Warum ist letztere auch für uns notwendig? Sind wir nicht Staatsangestellte, die sich wohl und sicher fühlen, wie der Schiffer im ruhigen Port? Gewiß ist es so, und doch hören wir so viele Klagen, die sich bei näherer Untersuchung als begründet erweisen.

Vorerst ist es die allgemeine Teuerung, der die Besoldungserhöhungen nicht die Waage zu halten vermochten. Ersparnisse zu machen ist

unter den bestehenden Verhältnissen fast unmöglich geworden. Daher das drückende Gefühl bei den Gedanken an die Zukunft, an Zeiten schwerer Krankheit, der Invalidität oder des Todesfalles! Was soll aus unserer Familie werden, wenn der Ernährer stirbt? Hier kann nur helfen ein fester Zusammenschluß aller Staatsbeamten zur Gründung einer *Alters- und Invaliditätsversicherung*.

Kollegen, Freunde! Wir hoffen, diese einzige Erwägung genüge, Euch von der Notwendigkeit des Beitrittes zu diesem Verbands zu überzeugen. Ohne ein einmütiges, zielbewußtes Vorgehen unsererseits wird die Alters- und Invaliditätsversicherung noch lange nicht zur Wirklichkeit werden. Freilich gibt es noch andere Fragen, die Aufgaben des Verbandes werden müssen: Wahrung der Interessen der Fixbesoldeten im allgemeinen, Besoldungsrevision usw.

Wie uns bekannt ist, macht sich gegenwärtig im bernischen Beamten- und Angestellten-Verband eine Bewegung geltend, welche diesen in selbständige Kategorien (Beamte und Angestellte der Staatsverwaltung, Privatangestellte, Gemeindebeamte etc.) einteilen möchte, die unter sich wieder einen Verband bilden würden. Der größere Teil der bernischen Staatsangestellten gehört bereits dem bernischen Beamten- und Angestellten-Verband an. Der Moment zur vollständigen Sammlung derselben ist darum äußerst günstig und darf nicht unbenützt gelassen werden. Entschließen sich diejenigen Beamten und Angestellten des Staates, welche bis jetzt nicht Mitglied ihres Berufsverbandes waren, zur Gründung eines Vereins, so ist die Möglichkeit vorhanden, daß dieser sich mit den schon im B. B. & A. V. organisierten Kollegen vereinigen könnte. Erfolgt die Gründung nicht, so wird der B. B. & A. V., der auf eine mehr als 20jährige erfolgreiche Tätigkeit zurückblicken hat, die Ausscheidung nach Kategorien kaum vornehmen. Dann aber ist die Schaffung eines selbständigen Verbandes der Beamten und Angestellten des Staates auf lange Zeit hinaus nicht mehr zu bewerkstelligen; denn zwei Verbände mit gleicher Zweckbestimmung werden nicht neben einander bestehen können.»

Der Appell zündete, der Ruf zur Sammlung wurde gehört, und es kam zur Gründung des Bernischen Staatspersonalverbandes. Im Jahre 1937 berichteten verschiedene Kollegen in der Festschrift zum 25jährigen Bestehen einläßlich sowohl über die Zeiten vor 1912 als auch über die Gründung und die Verbandsarbeit in den ersten 25 Jahren.

Nun sind es 50 Jahre geworden, und wir haben die große Freude, dieses Jubiläum zu feiern und in der vorliegenden Festschrift über die Verbandsarbeit, über Erreichtes und leider auch Unerfülltes, über Erfolge und Enttäuschungen zu berichten. Wir bitten unsere Leser, dieser kleinen Chronik einen guten Empfang zu bereiten.

Es waren 540 Mitglieder, die den Verband aus der Taufe hoben, und auf Ende August 1937, also vor genau 25 Jahren, war die Zahl auf 2686 angewachsen. Es bestanden 15 Unterverbände, wie nachstehende Aufstellung zeigt:

Einzelmitglieder . . . . .	32
Anstaltspersonal . . . . .	428
Ortsgruppe Bern . . . . .	287
Kanzleipersonal . . . . .	222
Bezirksbeamte . . . . .	152
Zentralbeamte . . . . .	153
Landwirtschaftslehrer . . . . .	25
Technikumslehrer . . . . .	44
Seminar- und Kantonsschullehrer . . . . .	77
Pfarrer . . . . .	214
Polizeibeamte . . . . .	295
Oberwegmeister . . . . .	21
Wegmeister . . . . .	431
Wildhüter . . . . .	15
Pensionierte . . . . .	307

Und wieder Ende August des Jubiläumjahres 1962, genau 25 Jahre später, zählt der BSPV in 35 Untergruppen 4775 Mitglieder. In den

letzten 25 Jahren haben sich verschiedene Untergruppen umbenannt oder auch, je nach Zweckmäßigkeit, nach lokalen oder regionalen Gesichtspunkten umorganisiert. Neu hinzugekommen sind folgende Gruppen:

	Eintrittsjahr
Abwarte (heute Hauswarte und Universitätspersonal) . . .	1940
Kriegswirtschaftliches Personal (heute Gruppe Versicherungsamt) . . . . .	1943
Universitätsassistenten . . . . .	1945
Fischereiaufseher . . . . .	1945
Universitätsdozenten . . . . .	1946
Unteres Forstpersonal . . . . .	1947
Nebenamtliche Wildhüter . . . . .	1948
Schulinspektoren . . . . .	1953
Automobilexperten . . . . .	1954
Expertenverband der Steuerverwaltung . . . . .	1958
Personal der Strafanstalt Hindelbank . . . . .	1958
Technikum St. Immer . . . . .	1962

Wir freuen uns über dieses Wachstum, und doch müssen wir auf die Frage, ob jeder Staatsbeamte, gleichgültig welche Stelle er versehe, ob Mann oder Frau, sich dem Verbandsangehörigen anschließen kann, mit Nein antworten. Aber halt, es gibt Berufsgruppen, die vollzählig oder beinahe vollzählig alle Kollegen zum Beitritt gewinnen konnten. Wir nennen hier den Polizeibeamtenverband, die Pfarrer der evangelisch-reformierten Landeskirche, die Bezirks- und Kreisbeamten, die Lehrer an den höheren Mittelschulen und Techniken, die Fischereiaufseher, die Oberwegmeister, die Wegmeister, die Wildhüter, die Schulinspektoren, das Aufsichtspersonal der Straf- und Verwahranstalten. In vorbildlicher Art werden in diesen Untergruppen Neueintretende zum Beitritt eingeladen und so zur Mitarbeit in der Personalorganisation herangezogen. Der BSPV ist ihnen für ihre Treue zu großem Dank verpflichtet und bezeugt ihnen volle Anerkennung und herzlichen Dank.

Es ist bedauerlich, daß nicht jeder Staatsdiener den Weg zur Personalorganisation findet. Nach dem Jahresbericht des VPOD für 1961 sind ihm 499 kantonale Funktionäre angeschlossen, in beiden Organisationen zusammen also etwa 5300 Personen, die Rentner inbegriffen. Wo sind die anderen? Warum bleiben sie der Personalorganisation fern? Diese Frage wird uns immer und immer wieder beschäftigen, und jedes Verbandsmitglied ist berufen und aufgerufen, an der Werbung und am Ausbau des Verbandes mitzuwirken.

Wir wissen, kein Verband, selbst der bestorganisierte, kann alle Erwartungen erfüllen, denn seiner Wirksamkeit sind bestimmte Grenzen gezogen. Wenn aber hie und da die Verbandstätigkeit kritisch beurteilt wird, wenn man dem Verband vorhält, diese und jene Begehren seien nicht verwirklicht worden, und er und seine verantwortlichen Behörden seien zu wenig aktiv, dann müssen wir die Frage stellen, ob denn der BSPV als Ganzes nicht sehr viel erreicht habe, und wo heute das Staatspersonal stünde ohne seinen Verband? Diese Frage hat uns bis jetzt keiner beantworten können.

Entsprechend dem Wachstum des Verbandes ist auch die Zahl der Vorstandsmitglieder angestiegen. Nach den Verbandsstatuten hat jede Untergruppe von 50 und mehr Mitgliedern Anrecht auf eine Vertretung im Vorstand. Die Geschäftsleitung aber besteht nach wie vor aus sieben Mitgliedern. Sie wird, mit Ausnahme des Präsidenten und des Verbandssekretärs, vom Vorstand aus seinen eigenen Reihen gewählt.

Der BSPV hatte das große Glück, im Spätherbst 1920 Herrn Otto Peter, Gerichtspräsident in Bern, zu seinem Präsidenten zu erküren. Präsident Peter hat dem Verband treu gedient, er hat sein Amt weiter versehen, als er zum Obergerichtspräsidenten und später zum Obergerichtspräsident gewählt wurde. Mit vorbildlichem Geschick, mit großer Umsicht, gepaart mit natürlicher Klugheit und gewinnender Konzilianz führte er den Verband während mehr als 40 Jahren und wußte auch in schweren und unerfreulichen Zeiten stets das richtige Wort zu finden und in

überlegener Art den Weg in die Zukunft zu weisen. Im Jahre 1961 wünschte Kollege Peter nun endgültig von seinen Pflichten befreit zu werden. Ungern ließ der Verband den verdienten Präsidenten ziehen, konnte aber doch den Wunsch des nun über 70jährigen Obmannes nicht mehr übergehen. Der Geschäftsleitung gelang es, in der Person des Kollegen Dr. Max Graf, Gerichtspräsident in Bern, einen würdigen Nachfolger zu finden und ihn der Abgeordnetenversammlung vom 29. April 1961 als Verbandspräsident vorzuschlagen, die ihn dann auch mit Akklamation zum Vorsitzenden erkor.

Dem scheidenden Präsidenten aber wurde der wärmste und wohlverdiente Dank und die uneingeschränkte Anerkennung ausgesprochen, denn alle wissen, Otto Peter ist nicht nur der langjährige Präsident, er ist nicht bloß der erste Ehrenpräsident, sondern er verkörpert ein Stück Verbandsgeschichte.

Im Jahre 1952 verstarb nach längerer, schwerer Krankheit der seit 1923 amtierende Verbandssekretär Dr. W. Luick. Seines Wirkens und seiner Verdienste wird in einem besonderen Abschnitt gedacht.

Am 20. Dezember 1952 wählte die außerordentliche Abgeordnetenversammlung mit großem Mehr den heute amtierenden Sekretär als Nachfolger von Dr. Luick.

Über die Tätigkeit des Verbandes wird in der folgenden Chronik berichtet. Sie erhebt nicht Anspruch auf Vollständigkeit und kann nicht jede Einzelheit enthalten. Aber sie soll einen Überblick von jenen Zeiten vermitteln, da noch um heute als selbstverständlich betrachtete Errungenschaften gekämpft werden mußte, sie soll darlegen, wie Schritt für Schritt Verbesserungen eintraten, und auch davon berichten, wie endlich das Wintereis gebrochen und die Begehren des Personals bei allen Behörden ein willigeres Ohr und viel mehr Verständnis fanden, als dies früher der Fall war.

So soll die Chronik denn hinausfliegen, den Unentwegten und Treuen zur Freude, den Wankelmütigen zur Stärkung und den Abseitsstehenden als Einladung zur Mitarbeit.

1937—1952

K. GEISSBÜHLER

In seinem Schlußwort zum Jubiläum des 25jährigen Bestehens des BSPV schrieb der damalige Verbandssekretär Dr. W. Luick folgende Zeilen:

«Gesunde Staatsfinanzen sind nur möglich in einer blühenden Volkswirtschaft. Die Richtigkeit dieser Maxime beweist in eklatanter Weise die Entwicklung der jüngsten Zeit. Die Voraussetzungen für eine Gesundung der Wirtschaft und damit auch der öffentlichen Finanzen sind seit etwa einem Jahr vorhanden. Wenn diese Entwicklung anhält und den steigenden Kosten auch die Anpassung der Einkommen folgt, dann wird der Chronist zum 50jährigen Jubiläum schreiben können: „Die Feier des 25jährigen Bestehens des BSPV fiel in einen Zeitpunkt, der eine äußerst günstige Wirtschaftsentwicklung einleitete. Einsichtige Staatsmänner und Wirtschaftspolitiker verstanden es, das Wirtschaftsleben aller Erwerbskreise so zu fördern und zu leiten, daß die sozialen Ausgaben der Verwaltung automatisch auf ein Minimum zurückgingen. Gleichzeitig verbesserten sich die Einkommensverhältnisse der Arbeitnehmer und die Steuereinnahmen derart, daß die öffentlichen Schulden in relativ kurzer Zeit getilgt und die Steueransätze, die vorher auf nie erreichter Höhe standen, stark reduziert werden konnten. Diese Entwicklung blieb nicht ohne Einfluß auf die Stellung des öffentlichen Personals, das bei steigenden Besoldungen am allgemein einsetzenden sozialen und kulturellen Fortschritt größeren Anteil nehmen konnte.“»

Was der Chronist von 1937 demjenigen von 1962 vorausschauend in die Feder diktierte, ist teilweise eingetroffen. Vor allem stellen wir fest, daß die heutige Konjunktur der beste Beweis für eine blühende Wirtschaft ist. Die Finanzen der öffentlichen Verwaltungen zeugen fast überall von der Richtigkeit der Maxime: Gesunde Wirtschaft – gesunde

Staatsfinanzen. Die Einkommensverhältnisse haben sich in den letzten 25 Jahren gewaltig verbessert, wie uns die vom Biga herausgegebenen Statistiken zeigen.

Was er aber in sehr optimistischer Weise glaubte annehmen zu können, daß die Sozialausgaben automatisch zurückgehen würden, die Staatsschulden in relativ kurzer Zeit getilgt und die Steuern erheblich gesenkt werden könnten, ist leider nicht eingetroffen. Die Ursachen zu einer anderslaufenden Entwicklung sind mannigfacher Art. Vor allem ist zu erwähnen, daß der öffentlichen Verwaltung in den letzten Jahren zwangsläufig gewaltige neue Aufgaben überbunden wurden, deren Lösung enorme finanzielle Mittel erfordern. Ein Blick in die bernische Staatsrechnung und in die Berichte der Staatsverwaltung genügt, um dies zu beweisen. Wir erwähnen hier nur den gewaltigen Aufwand für den Ausbau des Straßennetzes, die Beiträge an die Spitäler und die Schulhausbauten, den Um- oder Neubau von Hochschulinstituten, die Sanierung der Dekretsbahnen und anderes mehr. Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß die Einführung der Sozialversicherung und viele andere Maßnahmen bedeutende finanzielle Mittel erfordern. Es konnte deshalb von einer erheblichen Senkung der Steuern und von einer massiven Schuldentilgung nicht die Rede sein. Sicher ist aber, daß sich die Einkommensverhältnisse der Arbeitnehmer erfreulich verbessert haben. Leider lastet auf dieser Entwicklung das Gespenst der Teuerung und der schleichenden Inflation, die Gehaltserhöhungen und Teuerungszulagen immer wieder illusorisch machen.

Diese Seite der Entwicklung konnte man im Jahre 1937 nicht voraussehen, was nur beweist, wie schwer es ist, auf wirtschaftlichem Gebiete sichere Prognosen stellen zu können.

Aber wenden wir uns der Aufgabe zu, die uns als dem Chronisten von 1962 in bezug auf den BSPV zufällt.

Kaum war das Fest von 1937 verrauscht, legte sich der schwere Schatten kommender politischer Ereignisse nicht nur über unser Land,

sondern über die ganze Welt, und der drohende Krieg lastete wie ein Alpdruck auf der Menschheit. Die damals führenden Staatsmänner der freien Welt sahen die drohende Gefahr nicht in ihrer ganzen Größe, und sie suchten mit Verhandlungen das Unheil abzuwenden. Daß alle Bemühungen umsonst waren, zeigte die Entwicklung, die schließlich im Jahre 1939 zum Ausbruch des zweiten Weltkrieges führte. Wir dürfen aber nicht verschweigen, daß diese Zeit für unser Volk und Land auch seine guten Früchte trug. Die Arglist der Zeit, die ständig drohende Gefahr ließ unser Volk aufhorchen. Es erwachte ein neues Nationalbewußtsein und ein starkes Gefühl der Zusammengehörigkeit. Man begann miteinander zu reden, um politische und soziale Probleme gemeinsam zu lösen. In diesen Gesprächen spielten die Arbeitnehmerverbände, vor allem aber der Schweizerische Gewerkschaftsbund, eine ganz bedeutende Rolle. Wir sind überzeugt, daß dieser Wille zum gegenseitigen Verständnis viele bis dahin bestehende politische und soziale Gegensätze wesentlich milderte und unserem Lande innere Spannungen ersparte. Neben dem unbeugsamen Wehrwillen unseres Volkes und der Entschlossenheit, Freiheit und Unabhängigkeit des Landes zu bewahren, war bestimmt auch der Wille zur Verständigung eine der Ursachen, die uns die unheilswangeren Kriegsjahre relativ gut zu überstehen erlaubte.

Für den Staatspersonalverband gab es in dieser Periode wenig ruhige Zeiten. Vorerst galt es zu versuchen, die in den Krisenjahren beschlossenen Lohnkürzungen aufzuheben oder doch wenigstens zu mildern. Es war ein mühsamer Weg zum Ziele. Wenn wir die Jahresberichte durchblättern, so stoßen wir immer wieder auf die Hinweise, wie hartnäckig um diese Aufhebung verhandelt wurde, bis dann eine großrätliche Kommission mehrheitlich den Anträgen der Herren O. Graf, Lehrersekretär, und Dr. W. Luick folgte und im Gegensatz zur Regierung dem Parlament beantragte, auf Mitte 1939 den Lohnabbau von 7% auf 3½% zu reduzieren.

Während der Session berief der Regierungsrat die Vertreter der Per-



sonalverbände zusammen und unterbreitete ihnen den Vorschlag, es sei auf 1. Januar 1940 eine Besoldungsrevision für Staatspersonal und Lehrerschaft durchzuführen, und die Regierung stelle dafür einen Betrag von Fr. 800 000.— zur Verfügung. Angesichts dieses Vorschlages beschloß der Große Rat, es sei auf das Dekret über die Aufhebung des Lohnabbaues in der Maisession nicht einzutreten, die Regierung aber zu beauftragen, sofort die Verhandlungen mit den Personalverbänden aufzunehmen, damit die neue Besoldungsvorlage auf den 1. Januar 1940 in Kraft gesetzt werden könne.

Es begann eine Periode intensiver Verhandlungen zwischen Regierung und Personal mit dem Ergebnis, daß die Besoldungsrevision von 1939/40 als erste Etappe zur Neuregelung des Anstellungs- und Besoldungsverhältnisses zu betrachten sei. Die zweite Etappe sollte dann bis zum 1. Januar 1942 beendet werden. Es würde zu weit führen, uns in Details zu ergehen, sie sind in den Jahresberichten des Verbandes nachzulesen. Immerhin wollen wir jenen Passus aus dem Jahresbericht 1940 erwähnen, in dem zu lesen ist, daß die Durchführung der neuen Besoldungsordnung offenbar zu sehr vielen Reklamationen Anlaß bot, und der Verband gab seiner Meinung mit folgenden Worten beredten Ausdruck: «Bemühend war vor allem der Umstand, daß die Finanzdirektion fast in allen Grenzfällen und teilweise im Widerspruch zu den bestehenden Vorschriften versuchte, das Dekret zuungunsten des Personals auszulegen.»

Die Jahresberichte legen aber auch Zeugnis ab über die intensive Tätigkeit des Verbandes in den Kriegsjahren. Es galt für das Personal den Ausgleich für die ständig steigenden Lebenshaltungskosten zu finden. Das Problem wurde so gelöst, daß teils prozentuale, teils feste Beträge oder auch Weihnachtzulagen gesprochen wurden. Daß der Verband auch die Rentner nicht vergaß, beweist die Tatsache, daß er schon im Jahre 1941 das Begehren stellte, es seien den Rentnern ebenfalls Teuerungszulagen auszurichten. Diese Angelegenheit kam aber erst dann in Fluß, als sich die Rentenbezüger im Jahre 1941 zu

einer besonderen Vereinigung zusammenschlossen und gemeinsam mit dem Verband die Bemühungen zum Schutze der Pensionierten und der Hinterbliebenen vorwärtstrieben. Der Erfolg blieb nicht aus. Im Jahre 1942 beschloß der Große Rat erstmals, auch den Rentnern Teuerungszulagen auszurichten. Die Vorlage befriedigte allerdings nicht, und es blieb späteren Zeiten vorbehalten, eine bessere Regelung zu finden.

Die Jahre 1946 und 1947 brachten sodann für das Staatspersonal eine grundlegende Neugestaltung der Ämtereinreihung. Es wurde das bisherige System (sofern die früher praktizierte Einreihung überhaupt Anspruch auf Systematik erheben konnte) abgelöst mit einer Ämtereinreihung in 20 Klassen. Wie in den Jahresberichten des Verbandes zu lesen ist, wurde das neue System sehr eifrig diskutiert. Die Verbandsbehörden hatten im Widerstreit der Meinungen keine leichte Aufgabe. Allen recht machen konnten sie es nicht, wie der Berichterstatter in einem Bericht resigniert feststellte. Immerhin brachte diese Neuerung meistens eine wesentliche Verbesserung für das Personal. Die neue Stelleneinreihung basierte auf der Erstellung von sogenannten Berufsbildern, die dann als Grundlage für die Zuweisung der einzelnen Berufskategorien in die 20 Klassen diente. Diese Ämtereinreihung wurde vorerst für zwei Jahre provisorisch in Kraft gesetzt, um dann im Jahre 1948 von einer Expertenkommission nochmals überprüft zu werden. In 40 Sitzungen wurden die Stellen (nicht die Inhaber) nach einem Punktiersystem bewertet. Das Ergebnis dieser Beratungen wurde sodann einer paritätischen Kommission von 21 Mitgliedern, in welcher der BSPV acht Vertreter stellte, zur Bereinigung vorgelegt. Anschließend gelangte der Entwurf an die Regierung und schließlich vor eine großbrätliche Kommission. Das neue System schien nicht überall Anklang gefunden zu haben, namentlich wurde die Einreihung ein und derselben Funktion in verschiedenen Klassen angefochten. Der Widerstand kam nicht nur von seiten der Mitglieder des Großen Rates, sondern auch aus den Reihen des Personals. Schließlich siegte aber der

von der Regierung und der paritätischen Kommission vorgelegte Entwurf; er wurde am 15. November 1948 gutgeheißen und auf den 1. Januar 1949 in Kraft gesetzt. Der praktischen Ausführung des Dekretes standen dann rein finanzielle Hindernisse im Wege. Es lagen damals rund 1200 Anträge für Höhereinreihungen vor statt deren 600 bis 700, wie die Regierung in ihrem Vortrag an den Großen Rat berichtete. Weil in diesem Zusammenhang die Regierung die Mehrkosten mit Fr. 250 000.— bis 300 000.— schätzte, beschloß der Große Rat, diesen Kredit zu bewilligen. Leider reichte die Summe nicht aus, alle 1200 Gesuche berücksichtigen zu können, sondern sie langte bloß für deren 750. Wie es nicht anders zu erwarten war, gab dies viel böses Blut. Leider hatten weder die Personalkommission noch die Verbandsleitung bei der persönlichen Einreihung mitzureden. Im Jahresbericht 1948 stellt denn auch die Verbandsleitung Fehler und Mängel fest. Erfreulicherweise war man sich aber auf der Finanzdirektion bewußt, daß diese Mängel behoben werden mußten. So wurden Richtlinien ausgearbeitet, die als Hilfsmittel zur persönlichen Einreihung dienen sollten. Der Verband konnte zum Entwurf eingehend Stellung nehmen und Abänderungsanträge einreichen. Anschließend stellt der Jahresbericht fest, daß sich die Finanzdirektion ernsthaft bemühe, dem Sinn und Geist des Besoldungsdekretes gerecht zu werden, und daß jeder Einzelfall gründlich und loyal behandelt werde.

Daß neben der Revision der Besoldungen in dieser Zeitspanne auch noch viele andere Personalprobleme behandelt wurden, davon legen die Jahresberichte des BSPV ein beredtes Zeugnis ab. Wir erwähnen hier die Schaffung des Personalamtes und der Personalkommission, die Regelung der Ortszulagen, die Einführung des Externates für das Pflegepersonal, Entschädigung für Überzeit, Reiseentschädigungen, Fahrradentschädigungen für die Wegmeister, Kranken- und Unfallversicherung, Probleme der Hülfskasse (heute Versicherungskasse), Freizeit des landwirtschaftlichen Personals usw., Probleme, die uns zum Teil bis in die jüngste Zeit immer wieder beschäftigen.

Es zeigt sich, daß in diesen Jahren lebhafter Tätigkeit der damalige Finanzdirektor W. Siegenthaler alle Personalfragen mit großer Aufgeschlossenheit behandelte, daß man mit ihm gut verhandeln konnte. Wir werden im Abschnitt über die Jahre 1953 bis 1962 nochmals auf die Aera Siegenthaler zurückkommen.

## Dr. W. Luick

VERBANDSSEKRETÄR VON 1923 BIS 1952

Nachdem Dr. W. Luick fast 30 Jahre lang seine besten Kräfte für den BSPV und das Staatspersonal eingesetzt hatte, wurde er im Frühjahr 1952 aufs Krankenlager geworfen. Leider erholte er sich nicht mehr von seiner schweren Krankheit, und am 27. Juni, fast auf den Tag genau, an dem der BSPV sein 40-Jahr-Jubiläum hätte feiern können, trat der Tod als Erlöser an sein Krankenbett. Der BSPV hat Dr. W. Luick enorm viel zu verdanken, und wir geben hier das Wort denjenigen, die in dieser Periode Seite an Seite mit Dr. Luick die Geschicke des Verbandes leiteten. (Nachfolgend zwei Nachrufe aus der Staatspersonalzeitung, Nr. 14, vom 11. Juli 1952):

### *Dr. Willy Luick zum Gedenken*

AD. NIKLAUS

Die Nachricht vom Ableben unseres hochverdienten und langjährigen Verbandssekretärs, die uns am späten Abend des 27. Juni zukam, traf uns, wenn auch nicht ganz unerwartet, zunächst fast unfassbar.

Und doch, trotz dem unermeßlichen Leid, das über seine lieben Angehörigen und auch über uns gekommen ist, müssen sie, wie wir, es als eine Gnade betrachten, daß unser Freund von seinem Leiden durch einen sanften Tod erlöst worden ist.

Wer, wie der Schreibende, in den letzten Wochen und Tagen so oft Gelegenheit hatte, zu sehen, wie die heimtückische Krankheit so beängstigend fortschritt, mußte sich auf das Schwerste gefaßt machen. Der Tod kam zu ihm als Erlöser.

Als langjähriger Freund und Verbandskollege ist es mir eine schwere, unabweisbare Pflicht, seiner heute mit einigen Worten zu gedenken.

Wer hätte wohl glauben können, daß es gerade dem Schreibenden – in Anbetracht des Altersunterschiedes – zufallen würde, dieser schmerzlichen Pflicht nachzukommen. Ein unabwendbares Schicksal hat es so gefügt.

An der Delegiertenversammlung vom 11. November 1922 wurde Dr. Willy Luick auf den wohlwogenen Vorschlag der damaligen Geschäftsleitung zum ständigen Sekretär unseres Verbandes ehrenvoll gewählt. Von einigen Delegierten wurden anlässlich dieser Wahl Bedenken geäußert, ob wohl der zu Wählende, als überzeugter Sozialdemokrat, angesichts der bestehenden politischen Konstellation im Kanton Bern der geeignete Mann sei, der die Interessen des Staatspersonals mit Nachdruck und Erfolg bei den zuständigen Behörden verfechten könne.

Durch die abgegebene Erklärung, daß er seine Aufgabe ohne jede Beeinflussung durch seine politische Parteizugehörigkeit, nur in treuer Pflichterfüllung und Hingabe für die zu wählenden Interessen des gesamten Staatspersonals erblicke, wurden auch die letzten Bedenken zerstreut. Dr. Willy Luick hat Wort gehalten und ist seinem Versprechen treu und ehrlich nachgekommen.

Enttäuschungen, die aus der vorerwähnten Sachlage entstanden, blieben ihm nicht erspart. Sie veranlaßten ihn aber nur um so mehr, hart zu arbeiten, nur seinen beruflichen Pflichten nachzukommen und für Besserstellung und Anerkennung des gesamten Staatspersonals zu kämpfen.

Die Erfolge blieben nicht aus, und heute dürfte er, wenn er noch unter uns weilte, mit dem Erreichten zufrieden sein. Mit großer Genugtuung konnte er schon zu seinen Lebzeiten oft den wohlverdienten Dank für sein Wirken sowohl seitens unseres Verbandes, als auch von verwandten Berufsverbänden entgegennehmen.

Seine ganze Tätigkeit war getragen von seiner klaren Auffassung über das, was möglich und nicht möglich war, von seiner Intelligenz und Schaffenskraft, seinem ausgeprägten Gerechtigkeitsgefühl, dem unbestechlichen Sinn für das, was recht und unrecht ist, von seinem

lauteren und sauberen Charakter, von seinem festen Willen, die übernommene Pflicht zu erfüllen und mit seinem ganzen Einsatz namentlich den Schwächeren zu helfen.

Dank diesen Eigenschaften erwarb er sich nach und nach das uneingeschränkte Vertrauen unserer Regierung und aller andern Behörden und Instanzen, mit denen er im Interesse des Staatspersonals zu verhandeln hatte. Wenn unser Verband heute als vertrauenswürdiger Partner von allen Parteien anerkannt wird, so ist dies zu einem großen Teil sein Verdienst.

Über seine Tätigkeit im Großen Rat – dem er 26 Jahre angehörte – und in den damit verbundenen Kommissionen, in Gemeinde- und anderen Behörden, wurde an der Trauerfeier aus berufenem Munde von seinem Freund und Parteigenossen Nationalrat Geißbühler Aufschluß gegeben.

Unser Verband und die Verwaltung verlieren mit Dr. Willy Luick einen wertvollen Menschen und Mitarbeiter.

Aber noch viel mehr verliert seine Familie, die einen treubesorgten Gatten und Vater viel zu früh hat hergeben müssen.

Unser herzliches Beileid gilt seiner tapfern, treubesorgten Gattin und seiner Tochter, die nicht nur in der Zeit der Krankheit in so hingebungsvoller Liebe und treuer Pflege den lieben Verstorbenen umsorgt haben. Sie beide haben auch in den vielen langen Jahren, da unser Freund und Kollege seine aufopfernde Tätigkeit für unsern Verband und die Allgemeinheit ausgeübt hat und die ihn so oft von seiner Familie und seinem Heim fernhielt, auf trauliches Beisammensein und Familienleben verzichten müssen. Ihnen gebührt unser herzlichster Dank.

Dir, lieber Willy Luick, danken wir für deine wertvolle Mitarbeit, wir danken dir für deine Treue, und ich danke dir für deine langjährige Freundschaft. Ich werde dir ein gutes Andenken bewahren. Die Erde sei dir leicht.

## *Unser unvergeßlicher Verbandssekretär Dr. Willy Luick*

O. PETER

Unser lieber Willy Luick ist in der Delegiertenversammlung vom Herbst 1922 zum Sekretär unseres Verbandes gewählt worden. Voll Initiative, Arbeitslust und Arbeitskraft hat er sein nicht leichtes Amt angetreten. Mit Eifer und Energie vertiefte er sich intensiv in die mannigfaltigen Probleme, die sich täglich bieten. Nach wenigen Jahren hatte er sich die Kenntnisse des komplizierten bernischen Verwaltungsapparates angeeignet wie kein zweiter. Die schwierigen Aufgaben reizten ihn. Besonders nahm er sich auch der Hülfskassenfragen an. Im Jahre 1924 wurde er als Vertreter der Mitglieder in die Verwaltungskommission der Hülfskasse gewählt, der er bis zu seinem Tode angehörte. Mit Umsicht half er an der Sanierung mit, und seinen Voten und Anregungen wurde stets große Beachtung geschenkt. Bei der Revision des Hülfskassendekretes, besonders 1936, hat er mitbestimmend geholfen. Stets war er für das Wohl des Personals besorgt. Seine Kenntnisse der versicherungstechnischen Fragen ermöglichten ihm, zweckdienliche Vorschläge zu machen, die großteils auch verwirklicht wurden. Gerade jetzt aber, wo die Revision des Dekretes in Angriff genommen wird, wo die Anpassung der Renten an die AHV geregelt werden muß, da hat er sich in die Materie vertieft, da hat er die komplizierten Fragen zu lösen versucht, und dabei war er stets darauf bedacht, soweit dies überhaupt möglich ist, allen gerecht zu werden, dem untern Personal zu helfen, aber auch dem oberen seine Rechte nicht zu schmälern.

Das ist ihm ganz besonders auch bei der Regelung der Besoldungsfragen in weitgehendem Maße gelungen. Trotzdem er sich alle redliche Mühe gab, allen Anforderungen von unten und von oben gerecht zu werden, blieb ihm die Kritik an seinem Schaffen und Streben nicht erspart. Allen Leuten recht getan, ist eine Kunst, die niemand kann. Willy Luick aber ging seinen geraden Weg. Wenn er etwas als richtig erkannt hatte, dann focht er mit aller Energie und Zähigkeit, um es

auch zu einem guten Ende zu bringen. Daß er manchen Strauß ausfechten mußte, ist selbstverständlich. Wir dürfen aber sagen, daß er dabei die rückhaltlose Anerkennung und Unterstützung fand bei der Geschäftsleitung und im Vorstand. Wer näher mit ihm zusammenarbeitete, wer jahrelang mit ihm wirkte, der konnte ihm Hochachtung und Anerkennung seiner großen Fähigkeiten nicht versagen. Die Art und Weise, wie er im Laufe der 30 Jahre seiner Tätigkeit als Sekretär des Verbandes gewirkt hat, hat ihm nicht nur die Anerkennung der Mitglieder erbracht, sondern auch unser Vertragspartner, die Regierung, hat ihm große Hochachtung entgegengebracht und ihm ungeteilte Anerkennung gezollt.

Im Jahre 1926 wurde er mit Unterstützung des Staatspersonals in den Großen Rat gewählt, dem er seither bis heute als Sozialdemokrat ununterbrochen angehörte. Auch hier fand er Gehör und Anerkennung. Er wurde in 19 großbrütliche Kommissionen gewählt, die Besoldungs- und Personalfragen zu behandeln hatten, und seine Stimme wurde dort gehört und beachtet, konnte er doch aus seiner wertvollen Erfahrung und seiner einzigen Fachkenntnis heraus wie kein anderer die sachdienlichen Vorschläge begründen. Er gehörte seit dem 1. März 1944 der bedeutendsten Kommission des Großen Rates an, der Staatswirtschaftskommission, die er zudem vom Mai 1948 bis März 1952 präsidierte. Dort erhielt er Einblick in alle wichtigen Staatsgeschäfte, und er widmete sich seiner Aufgabe mit einer Hingabe, die seine Kräfte beinahe überstieg.

Gerade diese Stellung aber diente dem Verbands. Sein Ansehen und sein Einfluß im Großen Rate wurde stets größer, und nicht nur seine Parteigenossen, nein auch die Vertreter der anderen Parteien achteten und anerkannten seine wohlfundierten Voten. Auch in seiner Stellung als sozialdemokratischer Großrat hat er, wie überall, ganze Arbeit geleistet. In seiner Eigenschaft als Vertreter des Staatspersonalverbandes in der Aufsichtsbehörde der Berufsschule für Verwaltungsangestellte hat sich Dr. Willy Luick auch um das Bildungswesen des Verwaltungs-

personals verdient gemacht. Was lag näher, als daß er, dessen Dissertation über den beruflichen Nachwuchs die seltene Ehre einer zweiten Auflage zuteil geworden ist, sich auch um die Ausbildungsgelegenheiten für die angehenden Bürolistinnen und Bürolisten kümmerte. Als im Jahre 1923 die damalige Fortbildungsschule der bernischen Beamten- und Angestelltenverbände einer Stärkung ihrer Grundlagen bedurfte, nahm der Verstorbene lebhaften und maßgebenden Anteil an der Eingliederung des Staatspersonalverbandes als Trägerverband in den Organismus der Schule und wirkte, seit er mit zwei andern Verbandsvertretern am 8. Dezember 1923 zum ersten Male in einer Kommissions-sitzung erschienen war, während vollen 21 Jahren als Vertreter des Staatspersonalverbandes in der Aufsichtsbehörde mit. Die heute zur Pflichtschule für Lehrtöchter und Lehrlinge gewordene «Berufsschule für Verwaltungsangestellte» dankt auch jetzt noch dem Dahingegangenen für die während zweier Jahrzehnte in immerwährender Bereitschaft geleistete wertvolle Mitarbeit. Mit der Übertragung des Vorortes des Zentralverbandes des Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz übernahm Willy Luick das Präsidium. Von diesem Zeitpunkt an nahm der Zentralverband seinen Aufschwung und brachte es zu seiner heutigen Blüte. Je und je durften wir feststellen, daß dem Zentralverband angeschlossene Staats- und Gemeindepersonalverbände mit Vorliebe bei unserm Willy Luick Rat und Unterstützung suchten und auch fanden. Willy Luick ging seinen geraden Weg und verfocht seine als richtig erkannten Ziele. War eine Abmachung mit der Regierung getroffen, so hielt er sich streng an das gegebene Wort, und es fiel ihm nicht ein, einen möglichen Gelegenheitserfolg einzuheimsen, wenn er dabei eine getroffene Vereinbarung hätte verletzen müssen.

Diese Geradheit, diese Aufrichtigkeit und Festigkeit verschafften ihm aber auch Widersacher, und er hatte oft recht unangenehme, aber unangebrachte Kritiken abzuwehren.

Das Bild von unserem Willy Luick wäre nicht vollständig, wenn wir ihn nur als einen vorbildlichen Arbeiter, Schaffer und Streber schil-

dern würden. Nein, wir dürfen nicht übergehen, daß er allen denen, die die Freude und das Vergnügen hatten, mit ihm in engeren Kontakt zu kommen, ein wahrer, aufrichtiger Freund wurde, der in den Stunden der Geselligkeit recht froh und fröhlich mitmachte, ein lieber Geselle, auf den man sich jederzeit verlassen konnte. Da war kein Falsch dahinter. Willy Luick ist uns auch als Mensch und Freund lieb geworden. Mit großem Schmerz sehen wir ihn von uns gehen, für immer. Aber solange wir sind, so lange wird sein leuchtendes Bild vor uns stehen. Wir vergessen ihn nicht, und des Dankes für seine große Arbeit und seine Hingabe an den Verband ist er gewiß. Möge er ausruhen von seinem rastlosen Schaffen. Die Erde werde ihm leicht.

# Staatspersonalverband und Berufsschule

E. MEYER

## Lob der Kanzleien :

„Daß eine wohlbestellte Canzley nicht seye  
anima Status, vox Magistratus et  
seminarium politicum in Republica und  
also bey allen Regierungen eine sehr nöhtig,  
ja unentpärliche Sach, wird verhoffentlich von  
Niemanden in Zweyfel gezogen werden.“

(Gutachten betr. Einiches Reglement in allhiesiger Cantz-  
ley, Nov. 1710, S. schr. prot. L 334. StAB. Bern)

## *Einige Streiflichter*

Die «Berufsschule für Verwaltungsangestellte in Bern» ist – unseres Wissens – das einzige derartige Bildungsinstitut für Verwaltungspersonal in der Schweiz. Sie ist eine aus Beiträgen des Bundes, des Kantons und von Gemeinden und Privaten unterhaltene Berufsschule des Bernischen Staatspersonalverbandes und des Personalverbandes der Rechts- und Verwaltungsbureaux (PRV). Sie vermittelt den Lehrtöchtern und Lehrlingen aus vorwiegend in den Amtsbezirken des Landsteils Bern-Mittelland gelegenen Advokatur-, Notariats- und Verwaltungsbureaux in Ergänzung der Ausbildung im Lehrbetrieb den obligatorischen Unterricht, wie er im Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 und im kantonal-bernischen Gesetz vom 8. September 1935 über die berufliche Ausbildung vorgeschrieben ist (sie ist Parallelschule zur

«Kaufmännischen Berufsschule» für junge Kaufleute). Sie veranstaltet auch, nach Bedarf, Kurse zur beruflichen Weiterbildung von Verwaltungspersonal.

«Gründliche berufliche Ausbildung gehört zum Rüstzeug eines jeden jungen Menschen im Kampfe um seine Lebensexistenz. Je umfassender seine allgemeine Bildung und je vollkommener seine Berufs- und Fachkenntnisse, desto leichter wird der angehende Handwerker, der Handelsbessene, der Beamte und Angestellte des Verwaltungsdienstes den Weg zu seinem spätern Fortkommen finden.» (Bernische Staatspersonalzeitung 1926 II 5, S. 5.)

Man kann den Sinn einer Berufslehre kaum einfacher und klarer darstellen, als es in den soeben angeführten Worten ein ehemaliges Verbandsmitglied, der 1952 verstorbene Sekretär der Kantonalen Kirchendirektion Gottlieb Feuz, getan hat. Wo aber sollen sich die schulentlassenen Töchter und Jünglinge diese Ausbildung holen? «Beim Lehrherrn bzw. Lehrbetrieb *und in der Berufsschule*» lautete und lautet erst recht heute noch die unverzüglich auf diese Frage sich einstellende Antwort.

Das war nicht immer so. Jahrhundertlang war die Ausbildung eines jungen Berufsmannes Sache des Lehrmeisters allein. Das 19. Jahrhundert brachte uns nach einer allgemeinen starken Hebung des Schulwesens unter anderem auch die bürgerliche Fortbildungsschule, und noch vor ihr, schon in der ersten Jahrhunderthälfte, erschienen Gewerbeschulen als besondere, beruflich gerichtete Unterrichtsgelegenheiten. Für den Verwaltungsangestelltenstand, die «Schreiber», wie man sie damals nannte (heute gilt im kantonalen Verwaltungskörper für obere Klassen dieser Kategorie seit dem Besoldungsdekret von 1961 die Bezeichnung «Verwaltungsbeamter»), zeitigten in dieser Hinsicht die 1890er Jahre zwei wichtige Ereignisse: die Gründung des *Bernisch-kantonalen Bureaulistenvereins* im Jahre 1890 und, offenbar von ihr beeinflusst, 1893 die Gründung des *Stadtbernischen Vereins von Bureauangestellten*.

Während der erstgenannte Verein sich, abgesehen von mündlichen Erörterungen, erst 1895 mit einer ausgeschriebenen Preisaufgabe «Wie soll der bernische Bureaulist seine Lehrzeit bestehen?» der Frage der beruflichen Ausbildung zuwandte, begann der stadtbernische Verein schon im Oktober 1894 im ehemaligen Sekundarschulhaus an der Amtshausgasse in Bern mit Gratiskursen für beide Geschlechter. Sie waren zur praktischen und theoretischen Ausbildung seiner Mitglieder bestimmt und wurden geleitet von einem Kurschef. Unterrichtet wurden Sprachfächer, Kalligraphie, Stenographie und Buchhaltung. Ein sprechender Beweis des bescheidenen Existenzbeginns war, daß den Unterrichtenden (am Anfang alles nur Bureaulisten) kein Honorar ausgerichtet wurde. Ein Zusammengehen mit dem Kaufmännischen Verein, der eben damals mit seinen Prüfungen einsetzte, fand nicht statt, und da dem kantonalen Bureaulistenverein, wohl wegen des weiten Auseinanderwohnens seiner Mitglieder, die Möglichkeit einer Schulführung fehlte, ist es das Verdienst des Stadtbernischen Vereins von Bureauangestellten, die von ihm begonnenen Kurse zur «Fortbildungsschule der Bernischen Beamten- und Angestelltenverbände» für Angestellte *und Lehrlinge* entwickelt zu haben. Er betreute die Schule auch weiter, als er sich 1908 offiziell als «Sektion Bern» des Bernisch-kantonalen Bureaulistenvereins konstituierte, und so blieb es noch die nächsten fünf Jahre.

Mit der Gründung des *Verbandes der Beamten und Angestellten des Staates Bern* am 30. Juni 1912 gingen die meisten der im Staatsdienst stehenden Mitglieder des kantonalen Bureaulistenvereins zu diesem neuen Verband über. Der alte kantonale Bureaulistenverein, aus dem auch noch weitere Interessengruppen ausschieden, rekonstruierte sich als Privatangestelltenverband unter dem Namen *Verband der Beamten und Angestellten bernischer Rechts- und Verwaltungsbureaux*, der sich ebenfalls über den ganzen Kanton erstreckte und heute unter dem Namen «Personalverband der Rechts- und Verwaltungsbureaux (PRV)», mit Sitz in Bern, weiterbesteht. Sein Vorstand beschloß am 3. August 1913



bezüglich der Fortbildungsschule in Bern: «Diese Institution, welche bisher der Sektion Bern unterstellt war, wird von unserem Verbands übernommen.» Er bestätigte damit die gleichlautende Auffassung der ebenfalls reorganisierten «Sektion Bern».

Auch in dem neugegründeten Staatspersonalverbände empfand man die Pflicht, auf eine künftige bessere Ausbildung des nicht akademisch geschulten Personals von Rechts- und Verwaltungsbureaux bedacht zu sein, rekrutierte sich doch vielfach der Nachwuchs für die Angestelltenschaft der Staatsverwaltung aus diesen Kreisen. Das gehörte zu der im Verbandszweck liegenden Wahrung der beruflichen Interessen des Standes. Man nahm daher schon in die ersten Statuten von 1912 über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux Bestimmungen auf, deren wichtigste uns hier interessierende lautete: «Der Verband errichtet durch Beschluß des Vorstandes in Ortschaften, wo das Bedürfnis dafür vorhanden ist, in der Stadt Bern grundsätzlich, öffentliche Fortbildungsschulen für Lehrlinge in Rechts- und Verwaltungsbureaux» (Art. 37, Al. 1). Da die Statuten allgemein für die Erreichung der Verbandszwecke die Möglichkeit eines Zusammengehens mit andern gleichgerichteten Verbänden (Kartell) vorsahen, wurde in Artikel 40 noch speziell bestimmt, daß die Obliegenheiten betreffend Lehrlingswesen für den Staatspersonalverband dahinfallen würden, sobald ein solches Kartell sie übernehme. Damit war eine Grundlage für eine Zusammenarbeit mit dem Verband der Beamten und Angestellten der bernischen Rechts- und Verwaltungsbureaux in Sachen Fortbildungsschule geschaffen. Ein solches Kartell kam damals nicht zustande. Jedoch durch Verbandsangehörige, die ihre Mitgliedschaft im alten Verband aufrechterhielten, war auch der Staatspersonalverband de facto in der Leitung der «Fortbildungsschule der bernischen Beamten- und Angestelltenverbände» – sie hieß so bis 1942 – schon seit seiner Gründung vertreten. Aber erst 1923 führten Verhandlungen zwischen den beiden Verbänden dazu, daß der Staatspersonalverband offiziell auf den 1. Januar 1924 in die Schulleitung eintrat. So

erschien denn erstmals am 8. Dezember 1923 eine von diesem Verband gewählte Dreierdelegation zur Mitarbeit in einer Sitzung der Aufsichtskommission der Schule. Es waren unsere Verbandsmitglieder Oskar Düby, Direktionssekretär der Kantonalen Armendirektion († 1936), Dr. Willy Luick, Sekretär des Staatspersonalverbandes († 1952) und der Schreibende.

Halten wir kurz Umschau nach dem, was bis zum genannten Jahre der Staat auf dem uns hier beschäftigenden Sektor der beruflichen Ausbildung getan hatte. Man kann dabei auch die wachsende Erkenntnis von der zunehmenden Wichtigkeit der beruflichen Ausbildung überhaupt verfolgen.

Als grundlegender Erlaß war vom Bernervolk am 19. März 1905 das «Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre» angenommen worden. Gestützt auf dieses folgten im ersten Drittel unseres Jahrhunderts großrätliche Dekrete und namentlich regierungsrätliche Verordnungen über die Ausbildung in verschiedenen Berufen, darunter – nach langen Bemühungen seitens des Bernisch-kantonalen Bureauistenvereins – das *Dekret über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux* vom 10. Februar 1909 sowie die zudienende *Vollziehungsverordnung* vom 18. Januar 1910. Sie unterstellten das Lehrlingswesen dieses Berufszweiges der Aufsicht der Justizdirektion und ordneten Lehrverhältnis, Lehrvertrag, Lehrdauer und Zahl der Lehrlinge in einem Bureau, ferner die Pflicht zum Besuche der Fortbildungsschule, deren Lehrprogramm und die Lehrlingsprüfungen. Dabei wurde in § 7 der Vollziehungsverordnung ausdrücklich auf die «bereits bestehenden und noch entstehenden Fortbildungsschulen der Bureauistenverbände» Bezug genommen, was für die Schule der Bernischen Beamten- und Angestelltenverbände in Bern einer offiziellen Anerkennung gleichkam. – Eine wohlbegründete Eingabe des Staatspersonalverbandes und des Verbandes der Beamten und Angestellten bernischer Rechts- und Verwaltungsbureaux an die Kantonale Justizdirektion von anfangs März 1917, um Revision des Lehrlingsdekrets vom

10. Februar 1909 und dessen Anpassung an die veränderten Verhältnisse und die gemachten Erfahrungen führte nicht zum Ziele.

Seit dem Dekret über das Kantonale Lehrlingsamt (heute Amt für berufliche Ausbildung) vom 14. November 1928, den Gesetzen des Bundes von 1930 und des Kantons von 1935 über die berufliche Ausbildung sowie dem Reglement des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Lehrlingsausbildung in den kaufmännischen Berufen vom 29. März 1940 – es erfaßt auch die Verwaltungsangestellten – bilden diese vier Erlasse die Grundlage aller Bestimmungen über unsere Schule. Das gegenwärtig geltende Schulreglement vom 5./10. Oktober 1942 ist erlassen vom Bernischen Staatspersonalverband und vom Personalverband der Rechts- und Verwaltungsbureaux (PRV). Es wurde am 30. Dezember 1942 von der Kantonalen Direktion des Innern (heute Volkswirtschaftsdirektion) genehmigt. Es regelt Namen, Träger und Aufgabe der Schule, Organisation (Aufsichtskommission, Schulbureau, Vorsteher), Lehrerschaft, Unterricht, Schüler, Zeugnis und Rechnungswesen. Die unmittelbare Leitung der Schule wird vom Schulbureau, bestehend – wie schon zuvor – aus dem Präsidenten der Aufsichtskommission und dem nebenamtlichen Kurschef der Schule, besorgt. 1944 trat an die Stelle des Kurschefs der neu eingeführte, hauptamtliche Schulvorsteher. Der Unterricht der Pflichtschüler (Lehrtöchter und Lehrlinge) richtet sich nach dem Lehrplan für die Tageskurse, die in den drei Lehrjahren folgende Fächer und Gesamtstundenzahlen aufweisen:

Muttersprache und Korrespondenz 134 Stunden; Französisch 208 Stunden; Rechnen 94 Stunden; Buchführung (inklusive 36 Stunden Notariatsbuchführung) 132 Stunden; Schreiben 58 Stunden; Maschinenschreiben 54 Stunden; Stenodaktylographie 40 Stunden; Stenographie 114 Stunden; Wirtschaftskunde 38 Stunden; Staatskunde und allgemeine Rechtslehre 58 Stunden; Betreibungsrecht 20 Stunden; Steuer- und Stempelrecht 38 Stunden; Grundbuchrecht 57 Stunden; total in sechs Semestern 1045 Stunden. Dazu kommt in allen sechs

Semestern ein zweistündiger Kurs Französisch für eine Klasse, die sich vorwiegend aus Schülern mit Primarschulbildung zusammensetzt.

Der Ende des Schuljahres 1961/62 amtierende Lehrkörper bestand aus dem Vorsteher, zugleich Hauptlehrer für Buchführung, Rechnen und Wirtschaftskunde, Herrn Handelslehrer lic. rer. pol. Eug. Lutz; Herrn Dr. phil. Rud. Ramseyer, Hauptlehrer für Sprachfächer, mit voller Stundenzahl; Herrn Fred Wirz, Hauptlehrer für Stenographie und Maschinenschreiben, mit verminderter Stundenzahl, und 30 nebenamtlichen Lehrkräften, darunter, dem Spezialcharakter der Schule entsprechend, eine Juristin und acht Juristen. Die Pflichtschülerzahl betrug auf den gleichen Zeitpunkt in 13 Klassen 269 (223 Lehrtöchter und 46 Lehrlinge). Die Weiterbildungskurse (fakultative Kurse, zum Beispiel im Sommersemester 1961 in Englisch, Italienisch, Spanisch und für Kurrent- und Zierschrift) wiesen im Sommer 1961 213 Besucher auf, darunter 13 Lehrlinge und 137 Lehrtöchter. – Vergleicht man diese Zahlen mit den entsprechenden in früheren Jahren, so sieht man, daß zum Beispiel in den letzten 25 Jahren, das heißt seit dem Jubiläum des Staatspersonalverbandes im Jahre 1937, die Zahl der jährlich die Schule besuchenden Lehrtöchter und Lehrlinge sich um rund 104% vermehrt hat (Frühjahr 1937: 90 Lehrtöchter und 42 Lehrlinge). Man kann dabei auch den bedeutenden zahlenmäßigen Vorsprung erkennen, den das weibliche Element in diesem Berufe errungen hat; schon seit 1918 hatten, alljährlich in steigendem Maße, mehr Lehrtöchter als Lehrlinge die Schule besucht. Der geringere Anstieg der Zahl der Lehrkräfte – im gleichen Zeitraum 50% – beruht auf der Schaffung der oben erwähnten Vorsteherstelle im Jahre 1944 und der beiden Hauptlehrerstellen in den Jahren 1946 und 1961.

Für die Durchführung der Lehrabschlußprüfungen teilte die Vollziehungsverordnung von 1910 den Kanton in die fünf Prüfungskreise Oberland, Mittelland (Ämter Bern, Laupen, Seftigen und Schwarzenburg), Emmental-Oberaargau, Seeland und Jura ein. Im Kreise Mittelland nahm eine eigene Prüfungskommission, bestehend aus Lehrern

unserer Schule und Experten aus den Berufsverbänden, von 1911 bis 1940 die Prüfungen selbständig, korrekt und mit aller Sachkenntnis ab. Gestützt auf eine im Anschluß an das Reglement über die Lehrlingsausbildung in den kaufmännischen Berufen vom 28. März 1940 erlassene Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements gingen Organisation und Durchführung dieser Prüfungen im ganzen Kanton sowie auch an unserer Schule an den Schweizerischen Kaufmännischen Verein bzw. dessen Zentralkomitee über und wurden infolgedessen seit 1941 gemeinsam mit denjenigen der hiesigen Kaufmännischen Berufsschule, unter Mitwirkung von Examinatoren aus unsern Kreisen, durchgeführt. Im Frühjahr 1961 erhielten von 84 angemeldeten Prüflingen 82 den eidgenössischen Fähigkeitsausweis, das heißt das Lehrabschlußdiplom, und für vorzügliche Leistungen wurden 28 Absolventen mit Buchpreisen bedacht; im Frühling 1962 bestanden von 75 angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten 72 die Prüfung, und wieder erhielten 28 von ihnen Buchpreise für vorzügliche Leistungen.

Die Beschaffung der für die Schule benötigten Finanzen bot im Anfang Schwierigkeiten. Bis 1910 wiesen die Jahresrechnungen lauter Defizite auf, die der Verein zu decken hatte. Dank vermehrten Subventionen von Bund und Kanton, dank der Mitwirkung der Schulortsgemeinde Bern und der Außengemeinden sowie der freiwilligen Beiträge der Prinzipale und anderer Donatoren verschwanden von da an diese Sorgen. Es mag das als Zeichen offenen Sinns der zuständigen Behörden und weiterer an der Förderung des beruflichen Nachwuchses im Verwaltungspersonal interessierter Kreise gewertet werden. Aber nachhaltiger Bemühungen der Aufsichtskommission bedurfte es, um die Besoldungen der Hauptlehrerschaft auf die Höhe der Ansätze bei einer auf dem gleichen Niveau stehenden andern Berufsschule in der Stadt Bern zu bringen.

Was der Schule heute noch Sorge bereitet, sind die Schullokale. Wohl sind wir im Kornhaus, einem der imposanten baulichen Wahr-

zeichen des Alten Bern, untergebracht. Die Räume sind zwar zentral gelegen, aber veraltet, unansehnlich und großem Verkehrslärm ausgesetzt. Es wird angesichts verschiedener ungünstig mitspielender Umstände noch vieler Mühe bedürfen, für unsere Berufsschule zu einer befriedigenden Lösung der Lokalfrage zu gelangen. Dabei hat die Schülerschar im laufenden Sommer 1962 wieder um eine Klasse zugenommen.

Die Schulleitung nimmt gerne den Anlaß wahr, des wohlwollenden Interesses und der mannigfachen Unterstützung zu gedenken, welche die Schule, neben den Behörden und den andern Berufsverbänden, besonders vom Staatspersonalverband genossen hat und immer noch genießt. Wir erinnern dabei unter anderem an die Gewährung schöner Buchpreise als Anerkennung guter Leistungen an den Lehrabschlußprüfungen. Dafür sei ihm hier wie auch allen andern Förderern der Schule herzlich gedankt.

# Das Personalamt

DR. E. KUPPER

Personal- und Besoldungsangelegenheiten wurden in der kantonalen Verwaltung bis zum Jahre 1928 vom Sekretariat der Finanzdirektion, der Kantonsbuchhaltereirei und der Versicherungskasse (damals Hilfskasse) behandelt. Vom Jahre 1929 an hatte sich auch das Kantonale Statistische Bureau mit diesen Fragen befaßt. Es waren also vier Amtsstellen mit der Bearbeitung von Teilgebieten der Personalpolitik beauftragt. Der Einfluß des Statistischen Bureaus auf Personal- und Besoldungsfragen wurde in den dreißiger Jahren immer größer, und anfangs der vierziger Jahre wurden dieser Amtsstelle fast alle Besoldungs- und Personalangelegenheiten zur Begutachtung überwiesen.

Im Jahre 1941 ist vom Staatspersonalverband in einer Eingabe an die Finanzdirektion die Einführung einer Personalkommission und die Schaffung eines Personalamtes empfohlen worden. Die Abklärung dieser Wünsche wurde etwas zurückgestellt. Als aber den Besoldungsfragen im Zusammenhang mit der zunehmenden Teuerung immer größere Bedeutung zukam, hat der Regierungsrat auf 1. Dezember 1942 vorerst provisorisch beim Sekretariat der Finanzdirektion eine Abteilung für Personalsachen geschaffen, der die Behandlung sämtlicher Personal- und Besoldungsfragen übertragen wurde. Mit Dekret vom 16. Mai 1945 hat der Große Rat diese Abteilung zu einem selbständigen Amt innerhalb der Finanzdirektion erhoben, dem auf 1. Januar 1960 noch die Versicherungskasse und die Zweigstelle Staatspersonal der Ausgleichskasse des Kantons Bern angeschlossen wurden.

In diesen rund 20 Jahren seit Schaffung der Abteilung für Personalsachen bzw. des Personalamtes wurden dem Großen Rat etwa 25 Dekrete für die Teuerungszulagen an das Staatspersonal, etwa 25 Dekrete für Besoldungsrevisionen und Abänderungen von bestehenden allgemeinen Personal- oder Besoldungserlassen, etwa 25 Dekrete für Teue-

rungszulagen an Rentenbezüger und etwa 10 Dekrete für Revisionen oder Abänderungen des Versicherungskassendekretes unterbreitet, die alle vom Personalamt ausgearbeitet worden sind. Wohl kaum eine andere Abteilung der Staatsverwaltung mußte so oft mit ihren Vorlagen vor dem Großen Rat antreten. Das Personalamt hat auch bei der Beratung und Begutachtung zahlreicher weiterer Dekretsentwürfe, insbesondere für die Lehrerschaft, mitgewirkt. Die letzte größere Arbeit, die sich über zwei Jahre erstreckte, war die auf 1. Januar 1962 in Kraft getretene Besoldungsrevision, mit der auch die Überprüfung des Anhangs – eine interessante aber undankbare Aufgabe – verbunden war.

Der Geschäftskreis des Personalamtes ist im Organisationsdekret vom 11. November 1959 der Finanzdirektion im § 15 aufgeführt. Er umfaßt eigentlich alles, was mit Personal- und Besoldungsfragen zu tun hat. Bei den Geschäften, die dem Großen Rat unterbreitet wurden, handelt es sich um allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis und die Besoldungen. In erster Linie sind hier zu nennen: Das von der Justizdirektion ausgearbeitete Gesetz vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Personalrecht), das Ausführungsdekret (Dienstordnung) vom 9. November 1954 zu diesem Gesetz und das jeweils geltende Dekret mit Anhang über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung, das letztmals am 29. November 1961 vom Großen Rat beschlossen wurde. Auf diesen drei Unterlagen baut sich die Behandlung aller Personal- und Besoldungsangelegenheiten der bernischen Staatsverwaltung auf. Im Gesetz und den beiden Dekreten hat jedoch der Große Rat die Ordnung zahlreicher Fragen in die Kompetenz des Regierungsrates gestellt, wie zum Beispiel die Festsetzung des Wertes der Naturalbezüge, der Überzeit, der Wohnungs- und Kleiderentschädigungen, der Besoldungsansprüche bei Dienstausfällen wegen Krankheit, Militärdienst, Urlaub oder andern Gründen, die Regelung der Arbeitszeit, der Ferien, der Taggelder und Reiseentschädigungen von Beamten und Kommis-

sionsmitgliedern, der Autoentschädigungen bei Verwendung von Privatfahrzeugen bei Dienstreisen, der Ortszulagen usw.

Mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für die Regelung dieser grundsätzlichen Fragen ist das Personalamt beauftragt. Zur täglichen Arbeit des Personalamtes gehört die Besoldungsfestsetzung bei neuen Anstellungen, die Begutachtung von Anträgen über die Schaffung neuer Stellen, über die Gewährung von Zulagen, von Versicherungsfragen, von Unterstützungsgesuchen, von Disziplinarfällen und als eine der schwierigsten Fragen die Beurteilung von Beförderungsgesuchen, die in den letzten Jahren jeweils in der Zahl von 300 bis 500 eingingen. Es ist nicht möglich, alle Arten von Gesuchen, die dem Personalamt zur Begutachtung und Antragstellung übermittelt werden, hier aufzuzählen oder einzelne Aufgaben herauszugreifen.

Die Behandlung der Geschäfte verlangt zahlreiche Besprechungen mit den Amtsstellen, Personalverbänden und mit den Gesuchstellern und öfters auch Besichtigungen an Ort und Stelle. Im Jahre 1961 hatte der Vorsteher des Amtes zum Beispiel an über 600 Besprechungen, Sitzungen und Besichtigungen teilzunehmen. Die Vertreter zahlreicher Gemeinden und Institutionen, die nicht zur Staatsverwaltung gehören, suchen heute das Personalamt auf, um sich in Personal- und Besoldungsfragen beraten zu lassen.

Eine Aufgabe des Personalamtes muß hier noch besonders hervorgehoben werden, da sie vom Personalbestand von zurzeit elf Personen sieben bis acht Beamte ständig beansprucht. Es ist dies die Besoldungsauszahlung an das Staatspersonal und einen großen Teil der Lehrerschaft. Mit Hilfe von Lochkartenmaschinen und einer elektronischen Rechenmaschine werden jeden Monat für rund 8500 Beamte und Lehrer die Besoldungen direkt ausbezahlt und für etwa 5000 Beamte und Lehrer auf Listen vorbereitet. Außerdem werden jeden Monat etwa 2500 Renten an Rentenbezüger der Versicherungskasse und der AHV ausbezahlt.

Die Aufgaben der Versicherungs(Pensions-)kasse und der Zweigstelle Staatspersonal der kantonalen Ausgleichskasse haben sich in den

letzten Jahren durch die Einführung der IV erweitert. Der Zweigstelle Staatspersonal der Ausgleichskasse sind rund 20 000 Beitragspflichtige angeschlossen, für welche neben den bei einer Ausgleichskasse üblichen Arbeiten die individuellen Beitragskonti geführt werden müssen.

Das Personalamt versucht, die ihm vorgelegten Geschäfte objektiv im Interesse aller Beteiligten auf Grund der Vorschriften zu regeln. Es ist menschlich und begreiflich, daß sich die Geister bei der Beurteilung einer Beförderung, einer Besoldungsfestsetzung, einer Unterstützung usw. gelegentlich trennen. Im großen ganzen kann aber festgestellt werden, daß das Einvernehmen mit den vielen Abteilungen der Staatsverwaltung und mit dem Personal gut ist und daß auch eine angenehme Zusammenarbeit mit den Personalverbänden besteht.

## Die Personalkommission

DR. E. KUPPER

Die Grundlagen für die Schaffung einer Personalkommission sind erstmals im Besoldungsdekret vom 5. April 1922 enthalten. Die entsprechende Bestimmung, die auf Wunsch der Personalvertreter aufgenommen wurde, lautete: «Zur Begutachtung von Fragen, die Vereinfachungen und Verbesserungen in der Organisation der kantonalen Verwaltungen und Anstalten und die Erzielung von Ersparnissen oder des Besoldungswesens zum Gegenstand haben, können Personalkommissionen gebildet werden. Die Begutachtungen der Personalkommissionen erfolgen zuhanden des Regierungsrates. Die Organisation dieser Personalkommissionen erfolgt durch Verordnung des Regierungsrates.» Diese fortschrittliche Bestimmung gab wie das ganze Besoldungsdekret im Großen Rat zu einigen Diskussionen Anlaß. Im großen ganzen waren aber die Herren Großräte der Personalkommission wohlgesinnt. Der damalige Kommissionspräsident, Herr Großrat Aebi, äußerte sich laut Tagblatt des Großen Rates dazu kurz und bündig wie folgt: «Namens der Kommission empfehle ich Annahme von § 12 [Personalkommission]. Wir halten es für zweckmäßig, daß man miteinander spricht, wenn etwas los ist, wie das heutzutage der Brauch ist.» Der betreffende Paragraph wurde vom Großen Rat genehmigt und dabei blieb es, das heißt für die Schaffung der Personalkommission waren nun die nötigen gesetzlichen Grundlagen vorhanden; bis die Kommission aber zum erstenmal zusammentrat, sollten noch ziemlich genau 25 Jahre vergehen. Der Staatspersonalverband hat wohl in seiner großen Eingabe vom Februar 1929 und in einer weiteren Eingabe aus dem Jahre 1941 die Verwirklichung der Personalkommission verlangt. Es dauerte aber noch bis zum Frühjahr 1947, bis die Mitglieder der Personalkommission bezeichnet wurden und bis die Kommission an die Arbeit gehen konnte.

In den Jahren 1944, 1945 und 1946 wurden bereits versuchsweise Schritte zur Errichtung einer Personalkommission unternommen. Durch die ständig zunehmende Teuerung in den Kriegsjahren und die Anpassung der Besoldungen an diese Verhältnisse ergaben sich häufige Kontakte zwischen Verwaltung und Personalverbänden. Als auf 1. Januar 1947 eine grundlegende Besoldungsrevision in Aussicht genommen wurde, hat die Finanzdirektion eine Kommission von fünf Mitgliedern, wovon zwei Personalvertreter, mit der Ausarbeitung eines Entwurfes beauftragt. Die Erfahrungen mit dieser Kommission und ihrer Arbeit waren so befriedigend, daß sich der Regierungsrat auf Antrag der Finanzdirektion entschloß, den Wunsch der Personalvertreter auf Einsetzung einer Personalkommission sofort zu verwirklichen.

An der ersten Sitzung der Personalkommission vom 25. April 1947 haben folgende Vertreter der Personalverbände teilgenommen:

Dr. Marie Boehlen, Jugendanwältin,  
Dr. Willy Luick, Großrat und Sekretär des Staatspersonalverbandes,  
Hans Zaugg, Adjunkt des kantonalen Kriegskommissariates,  
Fritz Hausammann, Spezialhandwerker des kantonalen Kriegskommissariates.

Anstelle des verstorbenen Dr. Willy Luick ist sein Nachfolger beim Staatspersonalverband, Nationalrat Karl Geißbühler, in die Kommission eingetreten, und Fritz Hausammann wurde durch Großrat Hermann Zimmermann ersetzt.

Als Staatsvertreter haben anfangs 1962 in der Personalkommission mitgewirkt:

Dr. Willy Baur, Vorsteher des Versicherungsamtes,  
Fritz König, Direktionssekretär der Landwirtschaftsdirektion,  
Dr. Erwin Kupper, Vorsteher des Personalamtes,  
Dr. Max Wagner, Direktionssekretär der Finanzdirektion.

Als Sekretär der Personalkommission amtierte von Anfang an Dr. Rudolf Ryser, Fachbeamter des Personalamtes.

In der Zwischenzeit wurde die Personalkommission auch gesetzlich verankert (Gesetz vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung). Im Ausführungsdekret (Dienstordnung) vom 9. November 1954 und in einem Reglement vom 21. Februar 1954 über die Personalkommission wurden Zusammensetzung und Aufgabenkreis geordnet.

Die Personalkommission besteht nun seit 15 Jahren. Sie hat in dieser Zeit zu allen grundlegenden Personalerlassen in begutachtendem Sinne Stellung genommen. Gewöhnlich wird so vorgegangen, daß das Personalamt je nach der Materie mit der Ausarbeitung eines Entwurfes zu einem Regierungsratsbeschluß, einer Verordnung oder einem Dekret beauftragt wird, der dann von der Personalkommission beraten wird. Häufig ersucht die Finanzdirektion die Personalkommission, zu einer bestimmten Personal- oder Besoldungsfrage Stellung zu nehmen. Die Personalvertreter in der Kommission haben Gelegenheit, Anliegen des Personals in der Kommission vorzubringen. In der Kommission ergeben sich darüber eingehende Diskussionen, deren Ergebnis der Finanzdirektion zum Entscheid vorgelegt wird.

Alle von der Personalkommission behandelten grundsätzlichen Erlasse sind – hin und wieder vielleicht mit von der Verwaltung vorgenommenen Abänderungen – in Kraft gesetzt worden mit einer Ausnahme: der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen. Die Personalkommission hatte im Jahre 1947 eine Regelung ausgearbeitet, wie sie nun seit kurzer Zeit in der eidgenössischen Verwaltung verwirklicht worden ist, das heißt die Entschädigungen wurden auf die Dauer der Abwesenheit und die bezogenen Mahlzeiten abgestellt. Trotz der im Einverständnis mit der Finanzdirektion erfolgten großzügigen Festsetzung der Vergütungen fand dieser Vorschlag damals beim Personal und der Verwaltung keine Gnade. Eine schwierige Angelegenheit war für die Kommission vor allem die Ausarbeitung

eines Vorschlages für die Neuordnung der Ortszulagen. In dieser Frage, die nicht einmal von so großer finanzieller Bedeutung für den einzelnen ist, treten so gegensätzliche Interessen des Personals auf, daß es ausgeschlossen ist, allen Wünschen gerecht zu werden.

Eine besondere Bewährungsprobe war Ende 1959 der Auftrag an die Personalkommission, den Entwurf zu einer neuen Besoldungsordnung einschließlich Stelleneinreihung auf Mitte 1961 vorzubereiten. In zahlreichen Sitzungen und Besichtigungen wurde versucht, diesen Auftrag zu erfüllen. Die Mitglieder der Personalkommission haben keine Mühe gescheut und sich auch keine Illusionen über den Erfolg ihrer Arbeit gemacht. Sie waren sich bewußt, daß es unmöglich sei, allen Begehren zu entsprechen. Finanzdirektion, Regierung und Großer Rat haben den Vorschlägen der Personalkommission, die immerhin Mehraufwendungen von rund 11 bis 12 Millionen Franken zur Folge hatten, fast ausnahmslos entsprochen.

Eine neue große und schwierige Aufgabe für die Personalkommission ergibt sich aus der Neuordnung des Anhangs zum Besoldungsdekret, der Stelleneinreihung. Die Personalkommission soll sich in Zukunft auch mit der Begutachtung der Einreihung von Stellen befassen. Beamte, die mit der Einreihung ihrer Stelle nicht einverstanden sind, sollen eine Begutachtung der Stelle durch die Personalkommission verlangen können, wobei es sich jedoch nur darum handeln kann, zu beurteilen, ob die Stelle der richtigen Kategorie, zum Beispiel Verwaltungsbeamter 3 oder 4, Handwerker oder Spezialhandwerker, zugeteilt ist.

Die Arbeit innerhalb der Personalkommission wickelt sich im Geiste gegenseitigen Vertrauens ab. Die Meinungen stoßen gelegentlich heftig aufeinander und beruhigen sich wieder, wie es sich bei einer demokratischen Diskussion gehört. Die Staatsvertreter und auch die Finanzdirektion haben Verständnis für den schwierigen Stand der Personalvertreter in der Kommission, die vielseitige Interessen zu vertreten haben und nicht immer sicher sind, ob ihre in der Kommission vertre-

tene Auffassung auch von ihrem Verband anerkannt wird. Andererseits muß auch die Verwaltung für ihre Vertreter Verständnis verlangen, da der Verwirklichung allzu vieler Wünsche von Seiten der Verwaltung natürliche Grenzen gesetzt sind. Man darf feststellen, daß sich die Schaffung einer Personalkommission und der ständige Kontakt mit den Personalverbänden günstig ausgewirkt hat. Die Vertreter des Personals haben Gelegenheit, ohne eine große Aktion aufziehen und bürokratische Umtriebe veranstalten zu müssen, mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung ihre Meinungen und Wünsche zu diskutieren und dort, wo es nötig ist, an einer Änderung und Neuordnung mitzuhelfen. Diese gemeinsame Arbeit hat sich bewährt, und von Seiten der Verwaltung möchte man die Personalkommission nicht mehr missen.



1953—1962

K. GEISSBÜHLER

Die Epoche von 1953 bis 1962 steht unter dem Zeichen einer rastlosen Tätigkeit. Die stets wachsende Teuerung, mit anderen Worten, die ständig fortschreitende Geldentwertung warf tiefe Schatten über die wirtschaftliche und finanzielle Lage nicht nur des Staatspersonals, sondern der gesamten Arbeitnehmerschaft. Noch ist im Zeitpunkt der Niederschrift dieser Chronik kein Ende abzusehen, ist doch der Index der Konsumentenpreise seit Neujahr 1962 von 191,4 Punkten auf deren 195,7 (Ende Juli) angestiegen. Praktisch ist also der Wert des Frankens von 1939 auf 50 Rappen gesunken. Betrachtet man zudem die einzelnen Positionen der Indextabelle, so ist festzustellen, daß gerade die wichtigsten weit über dem Durchschnitt stehen, nämlich diejenigen für Lebensmittel auf 211 und für Bekleidung auf 232,8 Punkten (Ende Juni). Es sind also die Zwangsausgaben, die am höchsten gestiegen sind, und wenn man dazu in Betracht zieht, daß die Mietzinse seit der unglücklichen Mietpreispolitik des Bundesrates ebenfalls ständig im Steigen begriffen sind, so versteht man auch, daß sich die Arbeitnehmer für ihre Löhne zur Wehr setzen. Es gab eine Periode, in der viele unserer Mitglieder, trotz der sicheren Anstellung und den übrigen Vorteilen, die eine Staatsstelle bietet, direkt in finanzielle Bedrängnis gerieten. Wenn wir die Gesuche um Unterstützung und Darlehen aus dieser Zeit nachblättern, so sehen wir, daß sich diese Fälle bei weitem nicht nur auf die untersten Kategorien der Besoldungsskala beschränkten. Es ist deshalb verständlich, daß wir unsere Haupttätigkeit auf die Verbesserung der Besoldungen unseres Personals legen mußten. Wir dürfen nun rückblickend feststellen, daß in dieser Periode sehr viel gegangen ist, daß sowohl Regierung wie Großer Rat den Begehren des Personals großes Verständnis entgegenbrachten. Wir können mit Genugtuung feststellen, daß die Behandlung reiner Besoldungsfragen,

mochte es sich um die Festsetzung der Teuerungszulagen oder um eine Realloohnerhöhung handeln, vom Großen Rat sozusagen ohne Diskussion und auch ohne Opposition genehmigt wurden. Dies war nur möglich dank der guten Vorarbeit zwischen Finanzdirektion und Regierungsrat einerseits und den Personalverbänden andererseits. Wenn man den Blick in andere kantonale Parlamente wirft oder auch in die Bundesversammlung, so dürfen wir zur Kenntnis nehmen, daß Besoldungsfragen bei uns besonders rasch behandelt wurden. Diese erfreuliche Tatsache wissen wir sehr wohl zu schätzen, und wir betrachten es als ein großes Vertrauenskapital, das wir gegenseitig mit jeder Sorgfalt behüten und erhalten müssen.

Wir dürfen in diesem Zusammenhang auch mit großer Freude und Dankbarkeit erwähnen, daß die Ursache zu dieser angenehmen Atmosphäre unseres Erachtens im Regime des ehemaligen Finanzdirektors W. Siegenthaler zu suchen ist. Wir wollen keine Vorwürfe an seine Vorgänger erheben, sie führten ihr Amt mit großem Verantwortungsbewußtsein und waren nicht schuld daran, daß der Staat Bern schwere finanzielle Sorgen zu tragen hatte, die auch das Staatspersonal nur zu deutlich zu fühlen bekam. Auch Finanzdirektor Siegenthaler konnte nicht leichtfertig mit der großen Kelle anrichten. Die mit ihm geführten Verhandlungen über Besoldungsfragen und Teuerungszulagen zeigten jeweils deutlich, wie sorgsam er die Staatsfinanzen hütete. Es wurde in den Verhandlungen oft um Prozente diskutiert, und es prallten die gegensätzlichen Meinungen aufeinander. Immer konnten wir aber feststellen, daß in grundsätzlichen Fragen kaum Differenzen bestanden. Wir dürfen dies hier anerkennend erwähnen, ohne in den Geruch der Liebedienerei zu geraten, hat doch Herr Siegenthaler die Finanzdirektion verlassen, um ins Präsidium der Kantonalbank hinüberzuwechseln. So danken wir Herrn alt Finanzdirektor Siegenthaler für sein großes Verständnis, das er den Begehren des Personals je und je entgegenbrachte, und auch dafür, daß er immer Wort gehalten hat.

Als Nachfolger von Herrn Siegenthaler hat Herr Regierungsrat Fr. Moser die Finanzdirektion übernommen. Er wurde gleich zu Beginn seiner Amtszeit vor die großen Probleme der Revision der Besoldungen, der Ämtereinreihung und des Versicherungskassendekretes gestellt. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, im Rahmen dieser Chronik Werturteile abzugeben. Wir stellen nur fest, daß die Zusammenarbeit mit Herrn Finanzdirektor Moser eine sehr angenehme ist, und wir hoffen gerne, daß der Chronist beim 75. Jubiläum ihm in gleicher Weise danken dürfe, wie wir es heute Herrn Siegenthaler getan haben.

Wir verzichten darauf, in unserer Chronik auf die einzelnen Revisionen der Besoldungen und Teuerungszulagen einzutreten und bitten unsere Leser, die in dieser Schrift publizierte Arbeit über das Besoldungswesen der letzten 25 Jahre von Herrn Dr. R. Ryser nachschlagen zu wollen.

Neben den rein finanziellen Angelegenheiten brachte die Periode 1953–1962 andere wichtige Neuerungen:

- das neue Beamtengesetz vom 7. Februar 1954;
- das Dekret über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der Bernischen Staatsverwaltung vom 9. November 1954;
- die Revision des Versicherungskassendekretes vom 1. März 1954;
- die neue Ferienverordnung vom 30. April 1954;
- eine ganze Reihe Neuerungen und Verbesserungen für das Dienstverhältnis verschiedener Kategorien des Staatspersonals, so die Sonderentschädigung für Wegmeister, Wildhüter, Fischerei- und Schifffahrtsaufseher, Unteres Forstpersonal und anderes mehr, Reduktion der Arbeitszeit für das Verwaltungspersonal (Wegfall der Kompensation für den freien Samstagnachmittag), Reduktion der Arbeitszeit für Wegmeister, 48-Stunden-Woche für das Pflegepersonal der Heil- und Pflegeanstalten;
- das Besoldungsdekret vom 13. Februar 1956;
- das Besoldungsdekret vom 14. September 1959;

- das Dekret über die Neuordnung der Teuerungszulagen für die Rentenbezüger vom 11. November 1959 (Aufwertung der Rente);
- die entsprechenden Dekrete für die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität Bern und der Geistlichen der bernischen Landeskirchen;
- Einführung des alternierenden freien Samstages;
- Arbeitszeitverkürzung für das Personal der Straf- und Verwahranstalten (Regierungsratsbeschluß vom 10. Juli 1960);
- Revision der Ferienverordnung vom 3. Juli 1959;
- das Besoldungsdekret vom 29. November 1961 und Revision des Anhanges (Ämterklassifizierung).

Die Wohnungsnot hat das Staatspersonal auch dazu geführt, eigene Wohnbaugenossenschaften zu gründen. So entstand im Jahre 1957 die Wohnbaugenossenschaft Melchenbühl und kurz nachher diejenige von Falbringen in Biel. Beiden Genossenschaften war ein voller Erfolg beschieden, und wir danken den Behörden für ihre tatkräftige Mitwirkung.

Am Ende des Berichts über die Zeitspanne von 1953 bis 1962 angeht, sei noch der Mitarbeit anderer Organisationen gedacht und ihnen für ihre loyale Mitarbeit der wärmste Dank ausgesprochen. Fast alle Eingaben wurden gemeinsam vom Lehrerverein, vom VPOD und dem BSPV unterschrieben. Wir können in guter Zusammenarbeit am ehesten zum Ziele gelangen, wie es in den vergangenen Jahren erhärtet wurde. Es möge auch in Zukunft so bleiben; das Staatspersonal und die Lehrerschaft werden die Nutznießer einer fruchtbaren Zusammenarbeit sein.

## Die Besoldungen des Staatspersonals in den letzten 25 Jahren

DR. R. RYSER

### *Rückblick ins Jahr 1912*

In der Festschrift des Bernischen Staatspersonalverbandes zu seinem 25jährigen Bestehen ist eingehend über die Besoldungen der Zeit von 1912 bis 1937 berichtet worden. Es mag jedoch zur Illustration am Platze sein, die Gehaltsverhältnisse an wenigen Beispielen in Erinnerung zu rufen, mit denen sich die Gründungsmitglieder unseres Verbandes zu befassen hatten. Im Jahre 1912 erreichten z. B. die Amtsvorsteher und Gerichtspräsidenten in Bern nach 16 Dienstjahren (alle vier Jahre wurde eine Dienstalterszulage gewährt) eine Maximalbesoldung von Fr. 6000.—, die Angestellten der Zentralverwaltung 1. Klasse Fr. 4000.—, die Wegmeister Fr. 1200.—, die Landjäger bei freier Wohnung Fr. 2300.— und die ordentlichen Professoren nach 12 Dienstjahren Fr. 7000.—. Dabei betrug die Arbeitszeit in der Verwaltung noch 48 Stunden pro Woche, ein fester Ferienanspruch fehlte für die meisten Beamten, so wie auch für die allerwenigsten eine Alters-, Kranken- und Unfallfürsorge bestand. Familien- und Kinderzulagen waren unbekannt. Andererseits waren aber auch die Lebenshaltungskosten und -ansprüche andere als heute. Ein Franken des Jahres 1912 hatte nach heutigem Lebenskostenindex ungefähr den Wert von Fr. 2.70.

### *Vor 25 Jahren: In der Periode des Besoldungsabbaus*

Machen wir den Sprung von 1912 ins Jahr 1937, so stellen wir fest, daß wir uns noch bis 1939 in der Zeit des durch die Krise verursachten Besoldungsabbaus befinden. Wohl hatten bereits Bestrebungen für die Aufhebung der im Jahre 1933 beschlossenen 7% Lohnreduktion ein-

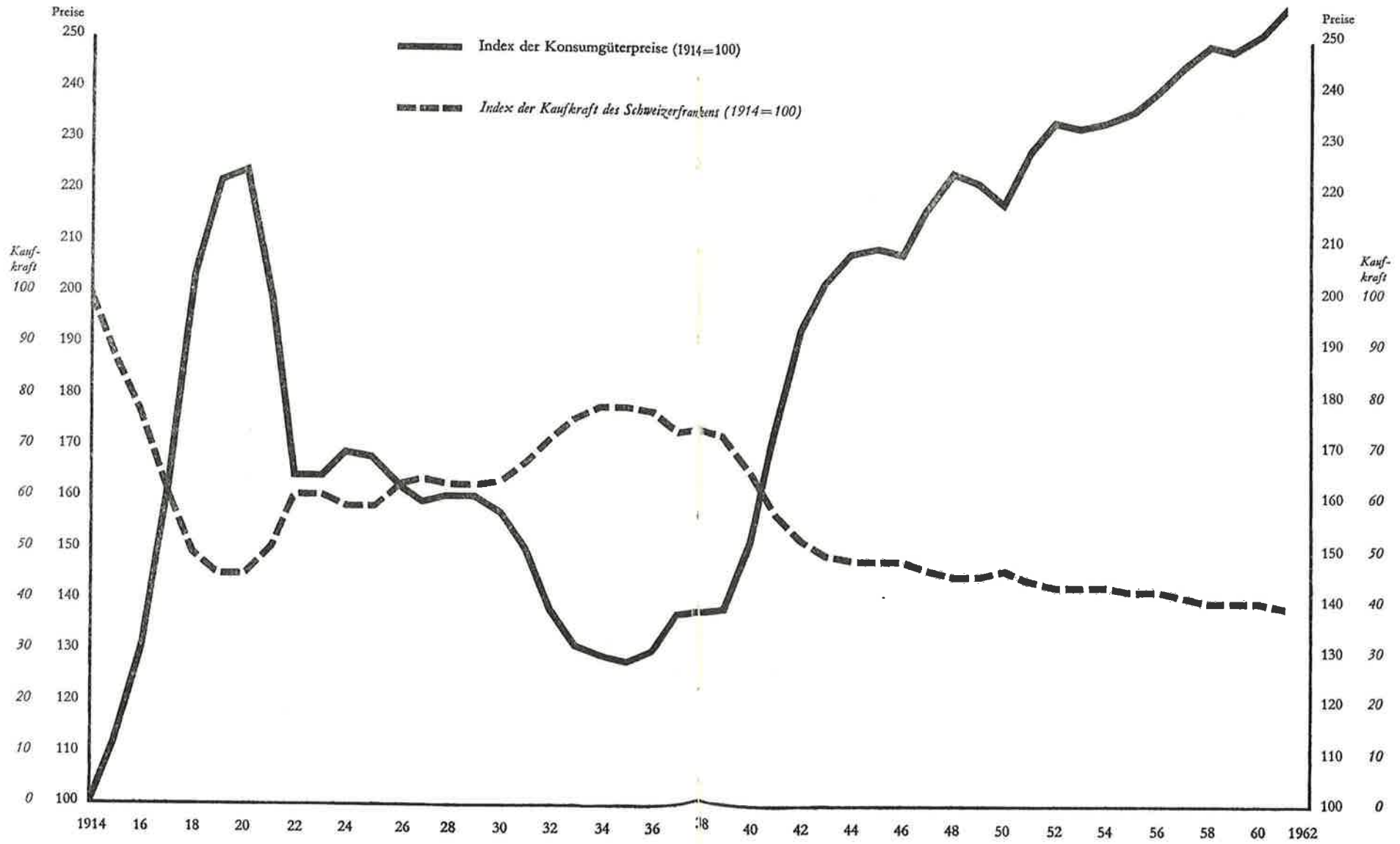
gesetzt. Nach Verhandlungen mit den Personalverbänden legte die Regierung im November 1939 dem Großen Rat ein neues Besoldungsdekret vor, das von diesem am 14. November 1939 gutgeheißen wurde. Danach wurden die Grundbesoldungen auf 1. Januar 1940 nach Maßgabe der bisherigen abgebauten Ansätze für Ledige stabilisiert und dazu nun neu Orts-, Familien- und Kinderzulagen eingeführt. Die Ortszulagen, die vom Staatspersonalverband schon 1929 postuliert worden waren, wurden für Ledige auf maximal Fr. 300.— und für Verheiratete auf Fr. 600.— festgesetzt und in Anlehnung an die Grundsätze der Bundesverwaltung ausgerichtet. Die Familienzulage betrug Fr. 150.—, die Kinderzulage Fr. 30.—. Es war nicht von ungefähr, daß mit dem Ausbruch des zweiten Weltkrieges die Sozialzulagen neu in Erscheinung traten. Die Besoldungsrevision auf 1. Januar 1940 kam denn auch hauptsächlich den Verheirateten zugute. Im übrigen basierten die neuen Grundbesoldungen vollständig auf den Ansätzen der Besoldungsdekrete von 1922 und schlossen auch deren im Besoldungsaufbau liegenden Mängel ein. Es kommt dies auch in den nachstehenden Beispielen zum Ausdruck.

	Fr.
Vorsteher von Ämtern . . . . .	7200–10 660
Bezirksbeamte der Bezirksklasse 1 . . . . .	7480–10 550
Angestellte der Zentralverwaltung mit Arbeitsort außerhalb der Gemeinde Bern . . . . . Klasse 1	4910– 6 910
Klasse 5	2860– 4 390
Angestellte der Zentral- und Bezirksverwaltung mit Sitz in der Gemeinde Bern . . . . . Klasse 1	4870– 6 940
Klasse 5	2830– 4 410
Übrige Angestellte der Bezirksverwaltung . Klasse 1	4720– 6 690
Klasse 5	2860– 4 290
Ordentliche Professoren . . . . .	8820–12 180
Wegmeister . . . . .	2860– 3 700
Landjäger (außerhalb der Gemeinde Bern) . . . . .	3280– 4 990

*Die Besoldungsverläufe in den Jahren 1939 bis 1946*

Jahr	Feste Teuerungszulagen			Ergänzungszulage in Prozenten der Barbesoldung	Bemerkungen	Datum des Dekretes
	Kopiquote Fr.	Familien-teuerungszulage Fr.	Kinder-teuerungszulage Fr.			
1940	<i>Besoldungsrevision: Stabilisierung der Grundbesoldungen, Familienzulage 150 Fr.; Kinderzulage 30 Fr.</i>					14. 11. 1939
1941	bis 80.—	bis 160.—	bis 30.—	—	Zulagen bis zu einem Jahresgehalt von 3800 Fr. voll. Bei höherem Einkommen Reduktion um 5 Fr. je 100 Fr. Mehrgehalt bis zu folgenden Mindestzulagesummen: Personal mit Familienzulage 100 Fr., ohne Familienzulage 50 Fr., Weihnachtzulage 1941	12. 5. 1941
1942	50.—	50.—	—	—	Winterzulage 1942	RRB vom 5. 12. 1941
1943	150.—	240.—	30.—	5%	Winterzulage 1943	26. 2. 1942
1944	150 Fr. für Ledige, 200 Fr. für Verheiratete	360.—	60.—	7%	Zusätzliche Teuerungszulage 1944	RRB vom 27. 10. 1942
1945	60 Fr. für Ledige, 90 Fr. für Verheiratete	360.—	90.—	8%	Herbstzulage 1945	2. 3. 1943
1946	450.—	360.—	90.—	10%	Zusätzliche Teuerungszulage 1946	15. 11. 1943
	150 Fr. für Ledige, 200 Fr. für Verheiratete	390.—	90.—	5%		15. 11. 1943
	<i>Besoldungsrevision: Erhöhung der versicherten Grundbesoldungen um 5% plus 100 Fr.</i>	200 Fr. für Ledige, 240 Fr. für Verheiratete	—	mind. 200 Fr.		6. 11. 1944
	510.—	360.—	90.—	10%		12. 9. 1945
	120 Fr. plus 2% der Barbesoldung, mindestens 210 Fr. für Ledige und 240 Fr. für Verheiratete	—	—	mind. 400 Fr.		12. 11. 1945
						17. 9. 1946

# Die Entwicklung der Konsumgüterpreise und der Kaufkraft des Schweizerfrankens seit 1914



Die Auswirkungen der Besoldungsmaßnahmen in der Zeit von 1939 bis 1946  
(Beamte mit Wohnort Bern)

Jahr	Landes- index, wenn 1939 = 100	Besoldung 1939 = Fr. 4000.—				Besoldung 1939 = Fr. 6000.—			
		Ledig		Verheiratet, 2 Kinder		Ledig		Verheiratet, 2 Kinder	
		Besol- dung Fr.	Erhö- hung in %	Besol- dung Fr.	Erhö- hung in %	Besol- dung Fr.	Erhö- hung in %	Besol- dung Fr.	Erhö- hung in %
1939	.	4 000	.	4 000	.	6 000	.	6 000	.
1940	110	4 000	0	4 213	5,3	6 000	0	6 213	3,6
1941	127	4 120	3,0	4 588	14,7	6 100	1,7	6 488	8,2
1942	141	4 500	12,5	5 074	26,9	6 600	10,0	7 174	19,6
1943	148	4 670	16,8	5 408	35,2	6 810	13,5	7 548	25,8
1944	151	4 920	23,0	5 740	43,5	7 080	18,0	7 900	31,7
1945	152	5 225	30,6	6 059	51,5	7 404	23,4	8 232	37,2
1946	151	5 600	40,0	6 404	60,1	7 920	32,0	8 693	44,9

Jahr	Landes- index, wenn 1939 = 100	Besoldung 1939 = Fr. 9000.—				Besoldung 1939 = Fr. 12 000.—			
		Ledig		Verheiratet, 2 Kinder		Ledig		Verheiratet, 2 Kinder	
		Besol- dung Fr.	Erhö- hung in %	Besol- dung Fr.	Erhö- hung in %	Besol- dung Fr.	Erhö- hung in %	Besol- dung Fr.	Erhö- hung in %
1939	.	9 000	.	9 000	.	12 000	.	12 000	.
1940	110	9 000	0	9 213	2,4	12 000	0	12 213	1,8
1941	127	9 100	1,1	9 413	4,6	12 100	0,8	12 413	3,5
1942	141	9 750	8,3	10 324	14,7	12 900	7,5	13 474	12,3
1943	148	10 020	11,3	10 758	19,5	13 230	10,3	13 968	16,4
1944	151	10 320	14,7	11 140	23,8	13 560	13,0	14 380	19,8
1945	152	10 711	19,0	11 540	28,2	14 019	16,8	14 847	23,7
1946	151	11 448	27,2	12 221	35,8	14 976	24,8	15 749	31,2

Die Besoldungsverhältnisse im zweiten Weltkrieg

Wie im ersten Weltkrieg erhielten auch jetzt die steigenden Lebenskosten eine besondere Bedeutung. Fast jedes Jahr, in der Regel sogar zweimal im gleichen Jahr, wurden nach erfolgter Verständigung mit den Personalverbänden neue Teuerungszulagen oder die Erhöhung der Grundbesoldungen beschlossen. Die nachfolgenden Tabellen orientieren über die gegen die Teuerung getroffenen Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die verschiedenen Einkommensstufen.

Da die bernische Verwaltung – wie andere auch – nicht in der Lage war, allen Personalkategorien zu jeder Zeit den vollen Teuerungsausgleich zukommen zu lassen, ergab sich die Notwendigkeit, die gegebenen Mittel nach Bedürfnis zu verteilen. In erster Linie wurden durch die Teuerungszulagen die niederen Einkommen und die Familienlasten berücksichtigt. Das hatte aber zur Folge, daß gegen Ende des Krieges aus dem Personal heraus Kritik an der Nivellierung und der weitgehenden Differenzierung zwischen Ledigen und Verheirateten geübt wurde. In ihrer Eingabe vom 13. Oktober 1944 stellten die Personalverbände fest, daß keine schweizerische Verwaltung derart hohe Besoldungsunterschiede zwischen Verheirateten und Ledigen kenne wie der Kanton Bern (1944 bestand in Bern zwischen Ledigen und Verheirateten mit zwei Kindern eine Differenz von Fr. 1140.—). Bei der Besoldungsrevision vom 6. November 1944 wurden denn auch die Ortszulagen der Ledigen von der Hälfte auf zwei Drittel der Ortszulagen für Verheiratete erhöht.

Die grundlegende Besoldungsrevision auf 1. Januar 1947

Nachdem die bereits für das Jahr 1940 beabsichtigte grundsätzliche Revision des bernischen Besoldungswesens wegen des Kriegsausbruches hatte fallengelassen und auf eine mehr rechnungsmäßige Neuordnung hatte beschränkt werden müssen, kam der Regierungsrat nach Kriegsende – veranlaßt durch verschiedene Motionen – auf die Aufgabe einer

grundlegenden Besoldungsrevision zurück. Hiefür bestanden triftige Gründe. Die Basis für die geltenden Grundbesoldungen bildeten ja immer noch die wenig aufeinander abgestimmten Besoldungen des Jahres 1922, die seither durch drei Dekrete eine Erhöhung und durch ein Dekret eine Herabsetzung erfahren hatten. Es standen nun für die Besoldungen mehr als 30 Dekrete und Regierungsratsbeschlüsse in Kraft, die mehr als 120 verschiedenartige Besoldungsrahmen vorsahen. Es ist daher begreiflich, daß sich die Finanzdirektion damals mit der neuen Revision unter anderem das Ziel setzte, übersichtlichere Besoldungsverhältnisse zu schaffen. Dies geschah im wesentlichen durch die Schaffung eines Systems von 20 Besoldungsklassen, in das nachher die Stellen mit Ausnahme der Ämter der Magistraten und Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten eingereiht wurden (sogenannter Anhang zum Besoldungsdekret). Dieses System war vom Staatspersonalverband bereits in seiner Eingabe vom 25. August 1918 vorgeschlagen worden. Seit 1947 bildet es eine der wichtigsten Grundlagen des Besoldungswesens. Von besonderer Bedeutung war es deshalb, weil darin nun die Hierarchie der bernischen Verwaltung einen leicht sicht- und überblickbaren Ausdruck fand. Da mit der Einreihung die persönliche Besoldung jedes Beamten verbunden war, bot sie allerdings nun um so mehr Anlaß zu viel Kritik, als der «Wert» einer bestimmten Stelle sich eben nicht ohne weiteres «messen» läßt; die Stelleneinreihung ist deshalb sowohl für die Verwaltungs- wie für die Verbandsbehörden bis heute stets ein schwieriges und nicht immer dankbares Problem geblieben.

Von grundsätzlicher Bedeutung bei der Klasseneinreihung war die Neuerung, daß nun die Gerichtspräsidenten und Regierungstatthalter eine Besoldungsklasse *über* den übrigen Bezirksbeamten eingereiht wurden, nachdem sie ihnen bisher gleichgestellt gewesen waren.

Weitere wesentliche Neuerungen der Revision von 1947 bestanden in der Verkürzung der Frist zur Erreichung des Besoldungsmaximums auf zehn Jahre (von 1919 bis 1946 waren zwölf Jahre die Regel ge-

wesen), in der Kompetenzerteilung an den Regierungsrat, tüchtige Leistungen durch besondere Zulagen und Beförderungen berücksichtigen zu können (§ 13 des damaligen Besoldungsdekretes erlangte damit besondere Beachtung), sowie in der erstmaligen dekretsmäßigen Verankerung der Dienstaltersgeschenke.

Die Ergebnisse der Revision auf 1. Januar 1947 seien durch folgende Beispiele illustriert:

Ortsklasse	Stellung	Bruttobesoldung 1939		Bruttobesoldung 1. Jan. 1947		Index, wenn 1939 = 100			
		Mini- mum	Maxi- mum	Mini- mum	Maxi- mum	Minimum		Maximum	
						nomi- nell	real	nomi- nell	real
5	Vorsteher (Kl. 3)	7752	11 216	12 036	15 934	155	103	142	94
5	Angestellte 1. Kl. (neu Kl. 10)	5427	7492	7 999	10 922	147	97	146	97
5	Berufsarbeiter I (neu Kl. 16)	3910	5 191	6 050	8 138	155	103	157	104
0	Wegmeister (neu Kl. 18)	3000	3 753	4 894	6 703	168	111	179	119
2	Dipl. Pfleger (neu Kl. 17)	3288	4 320	5 172	7 121	157	104	165	109
	Dipl. Pflegerin (neu Kl. 18)	2229	3 233	4 402	6 211	197	130	192	127

#### Die Besoldungsentwicklung von 1947 bis 1962

Die letzten 15 Jahre brachten nicht weniger als 5 Besoldungsrevisionen und 16 Teuerungszulagendekrete. Im wesentlichen ging es jeweils um die Anpassung an die zunehmende Teuerung, um den Einbau von Teuerungszulagen in die versicherte Besoldung, um die durch die Konjunktur ermöglichten und den Personalmangel notwendig gewordenen Reallohnverbesserungen, um die Probleme der Stelleneinreihung und die Gestaltung der einzelnen Besoldungsbestandteile (Teuerungszula-

gen, Ortszulagen, Familien- und Kinderzulagen, Naturalien). Auf 1. Januar 1948 wurde das Mehrklassensystem eingeführt, das dem Personal vermehrte Aufstiegsmöglichkeiten brachte. Hervorzuheben ist ferner die auf 1. Januar 1962 erfolgte neuerliche Verkürzung der Frist zur Erreichung des Besoldungsmaximums von zehn auf acht Jahre. Wir müssen uns im übrigen darauf beschränken, die verschiedenen Erlasse in einer Tabelle aufzuzählen und die Besoldungsentwicklung am Beispiel einer Besoldungsklasse darzustellen. Abgesehen von der dort ersichtlichen Realloohnerhöhung haben zahlreiche Stellen weitere Verbesserungen durch Höhereinreihung erfahren.

*Die Entwicklung der Besoldungen 1947-1962*

(entsprechend Besoldungsklasse 10 für einen Verheirateten ohne Kinder)

Jahr	Lebenskostenindex (1939=100)	Minimum	Nominallohnindex	Reallohnindex	Maximum	Nominallohnindex	Reallohnindex
1947 . . . . .	158,2	7 889	100,0	100,0	11 013	100,0	100,0
1948 . . . . .	162,9	8 378	106,2	103,1	11 704	106,3	103,2
1949 . . . . .	161,6	8 378	106,2	103,9	11 704	106,3	104,0
1950 . . . . .	159,1	8 378	106,2	105,6	11 704	106,3	105,7
1951 . . . . .	166,7	8 599	109,0	103,4	12 016	109,1	103,5
1952 . . . . .	171,0	8 784	111,3	103,0	12 246	111,2	102,9
1953 . . . . .	169,8	8 784	111,3	103,7	12 246	111,2	103,6
1954 . . . . .	171,0	8 784	111,3	103,0	12 246	111,2	102,9
1955 . . . . .	172,6	8 894	112,7	103,3	12 402	112,6	103,2
Jan.-Juni 1956 .	173,8	9 752	123,6	112,5	13 618	123,6	112,5
Juli 56-Juni 57 .	176,9	9 883	125,3	112,1	13 804	125,3	112,1
Juli-Dez. 1957 .	180,1	10 031	127,2	111,8	14 006	127,2	111,8
1958 . . . . .	181,9	10 163	128,8	112,0	14 192	128,9	112,1
1959 . . . . .	180,7	10 163	128,8	112,8	14 192	128,9	112,9
1960 . . . . .	183,3	10 630	134,7	116,5	14 856	134,9	116,7
1961 . . . . .	186,9	10 824	137,2	116,2	15 129	137,4	116,3
Jan.-Juni 1962 .	193,1	12 364	156,7	128,3	15 993	145,2	118,9

*Besoldungsverläufe 1947-1954*

Jahr	In Prozenten der Grundbesoldung	Minimalgarantie	Bemerkungen	Datum des Dekretes
1947	<i>Besoldungsrevision:</i> Neueinreihung der Stellen. Erhöhung der versicherten Grundbesoldungen um 5% plus 660 Fr.; Familienzulage: 300 Fr.; Kinderzulage: 120 Fr. Schaffung von 20 Besoldungsklassen			
1947	16% der Grundbesoldung	480 Fr.	Teuerungszulage Zusätzliche Teuerungszulage 1947	26. 11. 1946 26. 11. 1946 16. 9. 1947
1948	8% der Grundbesoldung	120 Fr. mehr als das Total der Teuerungszulage 1947	Zusätzliche Teuerungszulage 1948	16. 9. 1947 13. 9. 1948
1949 1949	6% der Grundbesoldung	360 Fr. für Verheiratete	Neue Stelleneinreihung; Einführung des Mehrklassensystems	13. 9. 1948 15. 11. 1948
1950	32%	Total der Teuerungszulage 1948		14. 11. 1949
1951	32%	Total der Teuerungszulage 1948		13. 9. 1950 RRB v. 10. 10. 50
	<i>Besoldungsrevision:</i> Erhöhung der Grundbesoldung um 20%, dazu eine nicht versicherte Zulage von 10%			
	Kopfquote Fr.			
	Familien-teuerungszulage Fr.			
	Kinder-teuerungszulage Fr.			
	Zulage in Prozenten der Grundbesoldung			
1951	—	30.—	Einmalige Teuerungszulage 1951	20. 11. 1951
1952-54	30.—	30.—		12. 5. 1952 19. 2. 1953 1. 3. 1954
	—	30.—		
	45.—	30.—		
	—	30.—		
	3%	mindestens 180 Fr. für Verheiratete		
	4,5%			



## Besoldungserlasse 1955-1962

Jahr	Kopiquote Fr.	Familien- teuerungszulage Fr.	Kinder- teuerungszulage Fr.	Zulage in Prozenten der Grundbesoldung	Bemerkungen	Datum des Dekretes
1955	30.—	45.—	30.—	6%		4. 5. 1955
1956	<i>Besoldungsrevision:</i> Erhöhung der versicherten Grundbesoldung um ca. 9%					
	30.—	45.—	30.—	6,5%	Teuerungszulage neu auch auf der unversicher- baren Grundbesoldung 10%	13. 2. 1956
1. 7. 1956	30.—	45.—	30.—	8%	Teuerungszulage	14. 2. 1956
1. 7. 1957	30.—	60.—	60.—	9,5%	Teuerungszulage	13. 11. 1956
1958-59	30.—	60.—	60.—	11%	Teuerungszulage	12. 11. 1957 19. 2. 1958
1960	<i>Besoldungsrevision:</i> Erhöhung der versicherten Grundbesoldung um ca. 5%; Kinderzulage neu 240 Fr.; Familienzulage 360 Fr.					
1961				6%	Teuerungszulage	14. 9. 1959
1962				8%	Teuerungszulage	14. 9. 1959
					<i>Besoldungsrevision:</i> Realloohnerhöhung von 4%; weitergehende Heraufsetzung der Minimalbesoldungen; Erhöhung der unversicherten Grundbesoldung auf 12%; Neueinreihung der Stellen; Erreichen der Maximalbesoldungen innerhalb 8 Dienstjahren	15. 11. 1960
				8%	Teuerungszulage	29. 11. 1961
					Teuerungszulage	15. 11. 1960

## Die Versicherungskasse

K. ERB

Im Jubiläumsbericht «25 Jahre Bernischer Staatspersonalverband 1912-1937» hat O. Peter im Abschnitt «Hülfskasse» die Entstehungsgeschichte und den Ablauf der Jahre 1921 bis 1937 dieses Versicherungswerkes eindrücklich geschildert. Aus seinen Ausführungen ist zu entnehmen, daß die Hülfskasse mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte und daß deren Weiterbestehen nur dank der Opferwilligkeit der Versicherten und des Staates gesichert werden konnte. Wenn berücksichtigt wird, daß beim Inkrafttreten des Dekretes über die Hülfskasse - 1. Januar 1921 - die Besoldungen des Staatspersonals einen Stand aufwiesen, die zusammen mit den damaligen unversicherten Teuerungszulagen bei einfachster Lebensweise kaum ausreichten, um die notwendigsten Anschaffungen zu finanzieren, so muß festgehalten werden, daß die Beitragsleistungen an die Hülfskasse für das Personal eine große Belastung bedeuteten. Man muß sich auch in die Jahre 1921 bis 1930 zurückversetzen, um zu ermessen, wie sich die damalige finanzielle Lage des Arbeitgebers Staat gestaltete - er sah sich vor fast unerfüllbare Aufgaben gestellt -, die es ihm nicht erlaubte, der Hülfskasse zusätzliche Beiträge zu leisten.

Aus der Gründungsgeschichte der Hülfskasse sei kurz in Erinnerung gerufen, daß bereits im Jahre 1913 an der Generalversammlung des Staatspersonalverbandes Dr. Hermann Renfer, kommerzieller Experte des Eidgenössischen Versicherungsamtes in Bern, einen Vortrag über das Thema «Personalversicherung» hielt. Aber bereits im Jahre 1905 hatte die Finanzdirektion Professor Dr. H. Graf mit der Ausarbeitung eines Gutachtens für eine fürsorgliche Einrichtung beauftragt, das mit einem Statutenentwurf bereits 1907 abgeliefert wurde. Diesem letzteren wurde aber keine Folge gegeben. Den unablässigen Bemühungen unseres verdienten Verbandsmitgliedes Fürsprecher A. Raaflaub ist es

zu verdanken, daß die Frage der Errichtung eines Fürsorgewerkes für das Staatspersonal weiter verfolgt wurde. Auf Veranlassung des damaligen Finanzdirektors, Regierungsrat Karl Scheurer, der am 31. Dezember 1919 in den Bundesrat übertrat, wurde in das Besoldungsdekret vom 15. Januar 1919 eine Bestimmung aufgenommen, welche das Personal und den Staat verpflichtete, für die Jahre 1919 und 1920 je 5% der Besoldungen zur Bildung eines Fonds für eine zu gründende Hilfskasse zurückzulegen. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß das bezügliche Dekret so zeitig zu erlassen sei, daß die Kasse ihre Tätigkeit spätestens nach zwei Jahren, das heißt also am 1. Januar 1921 aufnehmen könne. Der Dekretsentwurf wurde von Professor Dr. Chr. Moser, Ordinarius für Versicherungsmathematik an der Universität Bern, ausgearbeitet, der bereits die Statuten für die Eidgenössische Versicherungskasse entworfen hatte. Am 9. November 1920 stimmte der Große Rat dem Dekret über die Hilfskasse zu, das am 1. Januar 1921 in Wirksamkeit trat.

Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes wurde die Invalidenkasse des Polizeikorps aufgelöst und der Hilfskasse einverleibt. In der Volksabstimmung vom 11. Juni 1922 hat das Bernervolk das Gesetz über die Pensionierung der Geistlichen der evangelisch-reformierten und der christkatholischen Landeskirchen angenommen, das unter anderem die Aufnahme der noch aktiven Geistlichen dieser beiden Kirchen in die Hilfskasse vorsah. Durch Großratsbeschluß vom 22. September 1924 wurden die Grundlagen für die Aufnahme des Personals des Inselspitals Bern geschaffen, für welches von der Inselkorporation eine Einkaufssumme von Fr. 100 000.— zu entrichten war.

Die schon in den Anfangsjahren ihres Bestehens schwer befrachtete Versicherungsinstitution stellte die Verwaltungskommission der Kasse oft vor schwere Aufgaben. Ihrer Verantwortung bewußt, ordnete sie eine genaue Untersuchung der Kasse an und betraute Herrn Dr. W. Friedli, Mathematiker in Bern, mit deren Begutachtung. Dieser faßte die Schlußfolgerungen über seine Untersuchungen dahin zusam-

men, daß für die ab 1. Januar 1921 neu in die Kasse eingetretenen Versicherten der Normalbeitrag von 12% des anrechenbaren Jahresverdienstes (5% der Mitglieder und 7% des Staates) genüge, daß aber für die Eintrittsgeneration, das heißt für die auf den 1. Januar 1921 in die Kasse aufgenommenen Versicherten, denen die frühere Dienstzeit ohne entsprechende Nachzahlungen angerechnet wurde, eine Belastung der Kasse entstanden sei, die sich auf 32 Millionen Franken belaufe. Die ganze künftige Belastung der Kasse für die aktiven Versicherten und die Rentenbezüger, soweit sie nicht durch künftige ordentliche Beiträge der Aktiven gedeckt seien, beziffere sich auf 43 Millionen Franken, denen ein zinstragendes Vermögen von 11 Millionen Franken gegenüberstehe, so daß die Schuld des Staates an die Kasse die bereits erwähnten 32 Millionen Franken ausmache. Der Zins dieses Kapitals betrage 1,5 Millionen Franken, und es sei notwendig, wenigstens diesen Betrag als besonderen jährlichen Zuschuß zum Zwecke der Verzinsung und allfälligen Amortisation des Eintrittsdefizites aufzubringen. Werde die Verzinsung und Amortisation erst später vorgenommen, so vergrößere sich die Schuld des Staates gegenüber der Hilfskasse um Zins und Zinseszinsen. Wer geglaubt hatte, der Staat werde nun angesichts der angeführten Untersuchungsergebnisse Maßnahmen zur Verhinderung eines weitem Anwachsens des Fehlbetrages der versicherungstechnischen Bilanz ergreifen, sah sich schon im Jahre 1926 getäuscht. In diesem Jahre wurde die Vereinfachung der Bezirksverwaltung durchgeführt, die eine Verminderung der Bezirksbeamtungen zur Folge hatte. Den vom Abbau betroffenen Versicherten wurden einmalige Abfindungen ausgerichtet oder sie kamen zur vorzeitigen Pensionierung; beide Maßnahmen gingen zu Lasten der Hilfskasse. Das war eine Regelung, die der Kasse eine ganz bedeutende Belastung brachte.

Am 1. Januar 1930 trat eine neue Besoldungsordnung für das Staatspersonal in Kraft, die eine Erhöhung der Besoldungen brachte und die sich zur einen Hälfte in den Jahren 1930 und 1931 und zur andern

Hälfte ab 1. Januar 1932 auswirkte. Aber schon zwei Jahre nach der vollen Auswirkung der neuen Besoldungen verfügte der Große Rat eine allgemeine Herabsetzung der Bezüge des Staatspersonals (1. Januar 1934), die jedoch den anrechenbaren Jahresverdienst, soweit es die bisherigen Versicherten betraf, nicht berührte. Nach Ablauf von zwei Jahren, das heißt ab 1. Januar 1936, beschloß der Große Rat die Anpassung der versicherten Besoldungen an die effektiven (herabgesetzten) Besoldungen, wodurch eine allgemeine Reduktion der versicherten Gehälter herbeigeführt wurde.

Die Verwaltungskommission der Hülfskasse hatte bereits Ende 1930 eine neuerliche Begutachtung der Kasse angeordnet und mit deren Ausführung wiederum Professor Dr. W. Friedli, Ordinarius für Versicherungsmathematik der Universität Bern, beauftragt. Dieser hat seine Untersuchungen bis zum 31. Dezember 1932 ausgedehnt und kam auf Grund seiner Überprüfung zu ähnlichen Schlüssen, wie sie in seinem ersten Gutachten enthalten waren, wobei er die Belastung der Kasse mit 40 Millionen Franken ermittelte und den Zins dieses Kapitals, der eine Schuld des Staates darstelle, auf 1,8 Millionen Franken bezifferte. Angesichts der finanziellen Lage des Staates schlug der Experte vor, es seien für die nächsten fünf Jahre außerordentliche Staatszuschüsse vorzunehmen, beginnend für das Jahr 1933 mit Fr. 200 000. — mit jährlichen Erhöhungen von je Fr. 100 000. — bis 1937. Für die weiteren Jahre seien die außerordentlichen Staatszuschüsse auf Grund eines neuen Gutachtens zu bestimmen. In diesem Zusammenhange wies Professor Dr. W. Friedli auf die Tatsache hin, daß das bedeutend stärkere Anwachsen der Versicherungsleistungen gegenüber den ordentlichen Einnahmen in die Augen springe. Halte diese Entwicklung an, so würden binnen sechs weiteren Betriebsjahren die Versicherungsleistungen die ordentlichen Einnahmen übersteigen. Bereits im Jahre 1936 reichten dann die Einnahmen aus Beiträgen der Versicherten und des Staates nicht mehr zur Zahlung der Renten aus, so daß die Zinsen beansprucht werden mußten.

Der steigende Fehlbetrag der Bilanz, hervorgerufen durch die Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes in den Jahren 1930 und 1932, sowie die fortwährend rückläufige Bewegung in der Entwicklung der Aktivsaldi der Betriebsrechnung bewogen die Verwaltungskommission, den zuständigen Behörden den Vorschlag zu unterbreiten, eine Sanierung der Kasse in die Wege zu leiten. Die auf den 1. Januar 1936 verfügte allgemeine Herabsetzung des anrechenbaren Jahresverdienstes der Versicherten vermochte nur vorübergehend eine Senkung des Fehlbetrages der Bilanz herbeizuführen, denn schon im Jahre 1937 und in den folgenden Jahren war ein weiteres Ansteigen des Fehlbetrages zu verzeichnen. Zu dieser ungünstigen Entwicklung trug auch die ungenügende Verzinsung der Kapitalanlagen bei, die zu 3½% erfolgte, während anderseits die für die Bestimmung des Dekungskapitals zur Anwendung gelangenden Rechnungsgrundlagen auf einem Zinsfuß von 4½% basierten. Als Folge der Bemühungen der Verwaltungskommission erließ der Große Rat auf den Antrag des Regierungsrates am 7. Juli 1936 ein Dekret, das am 1. August 1936 in Wirksamkeit trat und das eine Sanierung der Kasse bezweckte, an die sowohl der Staat als auch die Versicherten beizutragen hatten. Die hauptsächlichsten Merkmale dieses Dekretes bestanden in der Erhöhung der Beiträge der Versicherten und des Staates um je 2% des anrechenbaren Jahresverdienstes sowie in der Garantie des Staates hinsichtlich der Verzinsung der Kapitalanlagen der Kasse zu 4%. Als weitere Sanierungsmaßnahme und in Anpassung an die Herabsetzung des anrechenbaren Jahresverdienstes der aktiven Versicherten erfuhren auch die Renten, soweit es sich um Bezüge handelte, die vor dem 1. Januar 1936 festgesetzt worden waren, eine Kürzung im Umfange von 10%, wobei für die einzelnen Rentnerbestände bestimmte Beträge von dieser Reduktion ausgenommen waren. Eine Einschränkung bedeutete für neu in den Staatsdienst eintretende Personen die Bestimmung, wonach der anrechenbare Jahresverdienst auf Fr. 10 000. — begrenzt wurde, eine Regelung, die in der Folge zu Unzukömmlichkeit-

ten, namentlich bei der Wahl von Hochschuldozenten, führte und die bereits am 30. Juni 1943 wieder aufgehoben wurde. Das am 1. August 1936 in Kraft gesetzte Dekret bestimmte im weitern, daß die Verwaltungskosten, die seit 1. Januar 1925 von der Kasse zu tragen waren, wieder dem Staat auferlegt wurden. Im Hinblick auf die finanzielle Lage des Staates hatte der Regierungsrat dem Großen Rat den Vorschlag unterbreitet, es seien die Beitragsleistungen des Staates an die Hülfskasse nur noch zum Teil zu vergüten, und für die Restanz seien ihr Schuldverpflichtungen auszustellen. Der Große Rat lehnte diesen Vorschlag ab. Die durch das Dekret vom 7. Juli 1936 verursachte Abnahme des Deckungskapitals und des Fehlbetrages im Jahre 1936 bezifferte sich unter Berücksichtigung der Herabsetzung des für die Bestimmung des Deckungskapitals maßgebenden Zinsfußes von  $4\frac{1}{2}\%$  auf  $4\%$  auf 5,1 Millionen Franken. Diese Zinsfußreduktion bewirkte eine Erhöhung des Fehlbetrages der versicherungstechnischen Bilanz von 6,5 Millionen Franken, wogegen der Abbau der Gehälter und die damit im Zusammenhange stehende Reduktion der versicherten Besoldungen sowie die Erhöhung der Beiträge der Mitglieder und des Staates und die Herabsetzung der laufenden Renten eine Verminderung dieses Fehlbetrages um 11,6 Millionen Franken bewirkten.

Um die Auswirkungen der durch das Dekret vom 7. Juli 1936 angeordneten Sanierungsmaßnahmen feststellen zu können, erteilte die Verwaltungskommission dem versicherungstechnischen Experten, Professor Dr. A. Alder, den Auftrag, den Stand der Hülfskasse auf den 31. Dezember 1940 neuerdings zu ermitteln. Das Ergebnis dieser Untersuchungen fand seinen Niederschlag im Abänderungsdekret vom 17. Mai 1943, wobei festgestellt werden muß, daß auch bei den in diesem Dekret vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen die Versicherten einen gewissen Anteil zu leisten hatten. Der Experte verwies in seinem Bericht auf die Tatsache, daß die bisher zur Anwendung gelangten Rechnungsgrundlagen zur Bestimmung der Verbindlichkeiten der

Kasse zu optimistisch waren und infolgedessen der eingetretenen Lebensverlängerung nicht genügend Rechnung trügen. Der ursprüngliche Fehlbetrag im Deckungskapital von 25 Millionen Franken, verursacht durch die Anrechnung aller vor dem 1. Januar 1921 geleisteten Dienstjahre der Mitglieder der Eintrittsgeneration, sei zufolge seiner Nichtverzinsung auf 47,2 Millionen Franken angewachsen. Zur Gesundung der finanziellen Lage der Kasse müsse der Fehlbetrag mindestens zum Rechnungszinsfuß der Kasse verzinst werden. Wegen der bereits im Jahre 1936 getroffenen ersten Sanierungsmaßnahmen und wegen Gewinnen aus der Deckung gewisser Risiken brauche der außerordentliche Beitrag des Staates nur einen Teil der Fehlbetragszinsen von Fr. 1 886 802.— zu decken. Dieser Teil betrage 1 Million Franken jährlich. Professor Dr. A. Alder betonte im weitern, daß der Kasse vermehrte Mittel zugeführt werden müßten, um zu verhindern, daß entweder später der Staat dauernd hohe außerordentliche Zuschüsse leisten müsse oder daß dann die Leistungen an Kassenmitglieder, die ihrerseits die Verpflichtungen der Kasse gegenüber erfüllt haben, stark gekürzt werden müßten. Gestützt auf die Vorschläge des Experten und auf den Antrag des Regierungsrates beschloß der Große Rat als weitere Sanierungsmaßnahmen eine Erhöhung der Einkaufsgelder für Zusatzjahre, die bisher 60% der ordentlichen Beiträge betragen hatten, auf 100% sowie eine Vermehrung der Monatsbeträge für die dauernden Erhöhungen des anrechenbaren Jahresverdienstes von 5 auf 7 für die Mitglieder und von 7 auf 9 für den Staat. Mit diesem Dekret vom 17. Mai 1943, das am 1. Juli 1943 in Kraft trat, wurde auch die bereits erwähnte Aufhebung der Begrenzung des anrechenbaren Jahresverdienstes auf Fr. 10 000.— verfügt und im weitern bestimmt, daß von gewissen Teilen der ab 1. Januar 1943 auszurichtenden Teuerungszulagen von den Mitgliedern und Spareinlegern 7% und vom Staat 9% in einen besonderen Reservefonds zu legen seien.

Gestützt auf den Bericht des Experten über die finanzielle Lage der Hülfskasse wurden dieser vom Staate außerordentliche Beiträge im

Sinne von § 53, lit. d, des Dekretes über die Hülfskasse vom 9. November 1920, wie folgt vergütet: 1943, 1944 und 1945 je 1 Million Franken, 1946 Fr. 500 000.—, 1947 1 Million Franken, 1949, 1950, 1951, 1952 und 1953 je Fr. 500 000.—.

Schon am 6. November 1944 hatte sich der Große Rat wieder mit den Besoldungen des Staatspersonals zu befassen, und er beschloß, ab 1. Januar 1945 einen Teil der bisher als Teuerungszulagen bezeichneten Bezüge als Besoldungsbestandteil zu erklären und infolgedessen in den für die Hülfskasse maßgebenden anrechenbaren Jahresverdienst einzubeziehen. Außer den ordentlicherweise für derartige Erhöhungen zu entrichtenden Nachzahlungen (fünf Monatsbeträge der Versicherten und sieben Monatsbeträge des Staates) wurden durch das genannte Dekret die erwähnten Monatsbeträge im zweifachen Betrage erhoben. Zur Begleichung dieser Nachzahlungen wurde die von den Versicherten und vom Staate angesammelte Beitragsreserve verwendet. Der Staat vergütete der Hülfskasse bereits im Jahre 1944 die Summe von Fr. 900 000.—.

Am 1. Januar 1948 trat das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) in Kraft, mit dessen Ausführung, soweit sie das Staatspersonal betrifft, die Verwaltung der Hülfskasse als Zweigstelle der Kantonalen Ausgleichskasse Bern betraut wurde. Die Verwaltungskommission der Hülfskasse wurde deshalb vor die Frage gestellt, in welcher Weise eine Anpassung der Hülfskasse an die AHV erfolgen könne. Da noch keine Erfahrungen zur Verfügung standen, beantragte die Verwaltungskommission dem Regierungsrat zuhanden des Großen Rates eine provisorische Lösung, die feststellte, daß die Hülfskasse als nichtanerkannte Versicherungseinrichtung im Sinne von Art. 82 AHVG geführt werde. Gleichzeitig wurden Bestimmungen erlassen, welche die Beitragspflicht der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sowie die Berechtigung zum Bezuge von AHV-Renten ordneten. In diesem Zusammenhange wurde verfügt, daß die Versicherungsleistungen der Hülfskasse und der AHV zusammen 75% der Gesamtbe-

soldung vor der Pensionierung nicht überschreiten durften, und deshalb konnte den Rentenbezüglern der Hülfskasse, die im Genusse einer AHV-Rente standen, keine Teuerungszulage ausgerichtet werden.

Am 13. September 1950 hat der Große Rat ein neues Dekret über die Festsetzung der Grundbesoldungen des Staatspersonals erlassen, das am 1. Januar 1951 in Wirksamkeit trat. Dadurch wurden die Grundbesoldungen um 20% erhöht und gleichzeitig die Ausrichtung einer auf der gleichen Grundlage zu berechnenden nicht versicherten Besoldungszulage von 10% verfügt. Die Beitragspflicht auf den neuen Grundbesoldungen wurde für die Mitglieder von 7 auf 6% und für den Staat von 9 auf 8% herabgesetzt, während die Grundlage zur Berechnung der Renten gegenüber der bisherigen Regelung keine Änderung erfuhr. Obwohl es sich bei diesen Abweichungen von der gesetzlichen Regelung um eine provisorische Ordnung handelte, verursachte diese doch eine Unsicherheit hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Kassenangehörigen.

Durch Beschluß der Verwaltungskommission vom 10. Juli 1950 wurde der Unterstützungsfonds für das Aushilfspersonal, der im Jahre 1943 gebildet worden war, wieder aufgehoben und die Kapitalrestanz dem Unterstützungsfonds der Hülfskasse einverleibt.

Der Große Rat hat am 1. März 1954 das Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung (bisher Hülfskasse) gutgeheißen und diesen Erlaß rückwirkend auf den 1. Januar 1954 in Kraft gesetzt. Gegenüber der bisherigen Regelung wurden durch das erwähnte Dekret eine Reihe von Änderungen herbeigeführt, die den neuen Zeitverhältnissen und den bisherigen Erfahrungen angepaßt wurden. Es würde zu weit führen, im Rahmen dieses Berichtes alle Neuerungen aufzuführen, welche das neue Dekret über die Versicherungskasse brachte, weshalb nur einige wichtige Punkte herausgegriffen seien. Da ist die nunmehrige Bezeichnung «Versicherungskasse» zu erwähnen, die dem Zweck dieser Institution besser entspricht. Die im Jahre 1943 im Hinblick auf das Personal der kriegswirtschaftlichen

Ämter errichtete Sparkasse wurde definitiv als Abteilung der Versicherungskasse beibehalten. Ihr kommt die Aufgabe zu, die Einlagen, einschließlich Staatsbeiträge, derjenigen Personen zu verwalten, die auf Grund der Anstellungsbedingungen nicht in die Renten- oder Sparversicherung aufgenommen werden können. Hinsichtlich des Beitrittes von Personen, welche dem Personalkörper des Staates nicht angehören, wurde eine zweckmäßigere Abgrenzung getroffen, die es erlaubt, Beamte, Angestellte und Arbeiter nichtstaatlicher Anstalten, Betriebe und Organisationen in die Kasse aufzunehmen. Sodann ist die Altersgrenze für neueintretende Versicherte auf das 35. Altersjahr (bisher 40) herabgesetzt worden, wobei den Beitretenden, welche diese Altersgrenze überschritten haben, jedoch nicht über 60 Jahre alt sind, vorbehaltlich des Gesundheitszustandes und der Bezahlung des entsprechenden Deckungskapitals die Möglichkeit des Einkaufs auf das 35. Altersjahr zurück eingeräumt wurde. Auch für die Mitglieder der Sparversicherung (bisher Spareinleger), die aus gesundheitlichen Gründen von der Rentenversicherung ausgeschlossen waren, wurde die Möglichkeit des Einkaufs geschaffen, da dieser Gruppe von Kassenangehörigen nach 20 effektiven Dienstjahren der Übertritt in die Rentenversicherung ohne weitere ärztliche Untersuchung nunmehr offensteht. Anstelle der bisher nur als Invalidenrenten bezeichneten Kassenleistungen, unterscheidet das neue Dekret nunmehr zwischen Alters-, Invaliden- und Sonderrenten. Diese letzteren sind vorgesehen für Mitglieder, die nach mindestens 15 effektiven Dienstjahren nicht wiedergewählt oder entlassen werden. Zur Beurteilung von Streitigkeiten, für deren Erledigung bisher das kantonale Versicherungsgericht bezeichnet war, wurde das Verwaltungsgericht, soweit es sich um Ansprüche vermögensrechtlicher Natur handelt, als zuständig erklärt und bestimmt, daß gegen Entscheide nicht vermögensrechtlicher Natur beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden kann. In das Dekret über die Versicherungskasse wurden im weitern Bestimmungen aufgenommen, durch welche die ab 1. Januar 1951 eingeführten Ab-

weichungen von der dekretsgemäßen Beitragsordnung und von dem für die Festsetzung der Renten geltenden anrechenbaren Jahresverdienst wieder aufgehoben wurden. Mit Wirksamkeit ab 1. Januar 1954 waren deshalb wieder als ordentlicher Beitrag 7% von den Versicherten und 9% vom Staat (bisher 6 bzw. 8%) von der für die Festsetzung der Versicherungsleistungen maßgebenden Besoldung zu entrichten. Diese Anpassung bewirkte eine Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes im Umfange von 20%, für die der Versicherungskasse die entsprechenden zusätzlichen Beitragsleistungen hätten vergütet werden sollen. Mit Rücksicht darauf, daß diese zusätzlichen Beitragsleistungen (Monatsbeträge) die Versicherten in außerordentlicher Weise belastet hätten, ohne daß diesen eine entsprechende Vermehrung der Einkünfte gegenüberstand, wurde vom Bezüge der Erhöhungsbeträge seitens des Staates und der Versicherten abgesehen. Um den erforderlichen Ausgleich für die durch die Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes eingetretene Belastung zu bewerkstelligen, wurde eine Korrektur der Rentenskala vorgenommen, in der Weise, daß die Maximalrente von bisher 70% des anrechenbaren Jahresverdienstes auf 65% herabgesetzt worden ist. Dagegen wurden die Rentensätze für Versicherte, die in den ersten fünf Jahren ihrer Zugehörigkeit zur Rentenversicherung invalid werden, in der Weise erhöht, daß die Invalidenrente im ersten Dienstjahre bereits 35% des anrechenbaren Jahresverdienstes beträgt (bisher 15%), steigend um 1% pro Jahr. Der Rentenanspruch von Ehegatten, die der Versicherungskasse als Mitglieder der Rentenversicherung angehören, erfuhr insofern eine Einschränkung, als die nämliche Person nur noch Anspruch erheben kann auf *eine* Rente, das heißt daß eine Witwe nicht gleichzeitig eine Altersrente auf dem für sie in Betracht fallenden anrechenbaren Jahresverdienst und zugleich eine Witwenrente beziehen kann. Damit im Zusammenhange steht die Bestimmung, daß weibliche Mitglieder der Rentenversicherung, die sich verheiraten, der Sparversicherung zugewiesen werden. Für diejenigen Frauen, die im Zeitpunkte des

Inkrafttretens des Dekretes vom 1. März 1954 als Mitglieder der Rentenversicherung angehört, wurde die Möglichkeit geschaffen, in der Rentenversicherung zu bleiben oder innert Jahresfrist in die Sparversicherung überzutreten. Im Falle des Übertrittes in die Sparversicherung wurden die eigenen Einlagen samt Zins sowie die Hälfte der Staatseinlagen als Anfangssparkapital gutgeschrieben. Entsprechend dem Abänderungsdekret vom 29. November 1961 werden den Über tretenden ab 1. Januar 1962 die gesamten Beiträge nebst Zinsen als Anfangssparkapital in die Sparversicherung übertragen. Die weiblichen Mitglieder der Rentenversicherung, soweit sie sich nicht für den Einkauf auf das 63. oder 65. Altersjahr entschieden haben, können eine Altersrente beanspruchen nach Vollendung des 60. Altersjahres oder des 40. Dienstjahres. Im Zusammenhange mit der für die Bezüger von AHV-Renten geltenden bundesrechtlichen Regelung ergaben sich für die Versicherungskasse und für den Staat verschiedene Fragen materieller Natur, die sich in der Hauptsache auf Bezüger von Renten der Versicherungskasse bezogen, die noch nicht im Genusse einer AHV-Rente stehen und denen bisher seitens des Staates Teuerungszulagen ausgerichtet wurden. Um eine Angleichung der Bezüge an die AHV-Rentner zu erreichen, wurde die Ausrichtung von Rentenzuschlägen, die nach dem Alter und den seit 1. Januar 1948 zurückgelegten Versicherungsjahren abgestuft ist, vorgesehen. Sie traten an die Stelle der AHV-Renten während der Zeit, für welche noch keine AHV-Rente ausgerichtet werden kann. Die übrigen Anspruchsberechtigten können die Ausrichtung von fünf Achteln der Beträge geltend machen. Pensionierten Bezügern von AHV-Renten, deren Ehefrauen noch nicht 60 Jahre alt sind, wurde ein Anspruch auf einen Rentenzuschlag von drei Achteln auf der gleichen Grundlage zugebilligt. Die Finanzierung der Rentenzuschläge, die von den Versicherten und vom Staat zu gleichen Teilen vorzunehmen ist, wurde auf je Fr. 3.— monatlich bestimmt.

Zum Schlusse ist noch auf eine Änderung hinzuweisen, die gegen-

über der bisherigen Ordnung hinsichtlich der Leistungen des Staates an die Versicherungskasse im Dekret vom 1. März 1954 enthalten ist. Die neue Fassung von § 70 lautet nun folgendermaßen:

«Der Staat leistet: . . . d) außerordentliche Beiträge zur Verzinsung des versicherungstechnischen Fehlbetrages, wenn dieser ohne eine zusätzliche Leistung anwachsen würde.»

Der Große Rat hat unterm 1. März 1954 ein Dekret verabschiedet, das die Anpassung der Versicherungskasse an das Bundesgesetz über die AHV regelt. In diesem wird bestimmt, daß die Rentenleistungen der Versicherungskasse und der AHV zusammen 80% der Gesamtbesoldung vor der Pensionierung nicht übersteigen dürfen und daß an Rentenbezüger der Versicherungskasse, die vor dem 1. Januar 1954 rentenberechtigt waren und die im Genusse einer AHV-Rente stehen, die Teuerungszulage nur zur Hälfte ausgerichtet wird. Diese Regelung wurde getroffen im Hinblick auf die neuen Bestimmungen über die Auszahlung eines Rentenzuschlages, die eine Vergütung von Teuerungszulagen an Bezüger von Renten der Versicherungskasse und der AHV, deren Rentenberechtigung am 1. Januar 1954 und später wirksam wurde, ausschließt.

Durch ein Dekret vom 13. Mai 1957 wurde der für die Kürzung der Rentenleistungen maßgebende Satz von 80% auf 75% der Gesamtbesoldung vor der Pensionierung abgeändert, wobei für die Berechnung nur die einfache Altersrente der AHV oder höchstens fünf Achtel des Rentenzuschlages gemäß § 38, Alinea 1, des Versicherungskassendeckretes in Betracht zu ziehen waren.

Am 13. Februar 1956 hat der Große Rat einem Dekret zugestimmt, das die Besoldungen des Staatspersonals mit Wirksamkeit ab 1. Januar 1956 neu ordnete. Für die Versicherungskasse ergab sich wiederum eine Erhöhung der versicherten Besoldungen von etwa 9%, für die nebst den ordentlichen Nachzahlungen auch außerordentliche Monatsbeträge zu entrichten waren. Diese wurden je nach Alter der Versicherten gestaffelt von ein bis vier Betreffnissen, während der Staat deren

Rentenversicherung

Jahr	Anzahl Mitglieder je am 31. Dez.	Anrechenbarer Jahresverdienst	Einnahmen	Zinsen (in Ziffer 4 inbegriffen)	Ausgaben	Einnahmenüberschuß
1	2	3	4	5	6	7
1920						
1925	3028	16 076 910	4 014 958	473 151	1 337 380	2 677 578
1930	3116	17 327 470	3 648 369	746 308	2 164 624	1 483 745
1935	3335	18 768 959	3 314 351	709 897	3 094 387	219 964
1940	3488	19 212 590	4 627 684	922 650	3 316 966	1 310 718
1945	3726	22 307 883	7 561 684	1 303 902	3 681 327	3 880 357
1950	4474	33 570 767	10 063 789	2 632 664	4 648 123	5 415 666
1955	4827	45 319 572	15 200 733	3 867 579	6 869 291	8 331 442
1960	5018	59 536 462	25 569 002	5 837 311	9 267 926	16 301 076
1961	5056	60 885 169	32 246 480	6 223 256	11 563 367	20 683 113

zwei zu vergüten hatte. Erstmals wurde bei dieser Besoldungsrevision eine 10% betragende nicht versicherte Grundbesoldung beschlossen.

In Anpassung an die 4. Revision der AHV, die am 1. 1. 1957 in Wirksamkeit trat, mußten einige Bestimmungen der Versicherungskasse abgeändert werden, so namentlich die Ansätze für die Rentenzuschläge.

Die aus dem Jahre 1921 stammenden Reglemente für die Abgeordnetenversammlung und die Verwaltungskommission sowie die Wahl der Abgeordneten wurden revidiert und erhielten am 22. März 1957 die Genehmigung des Regierungsrates. Im Reglement für die Wahl der Abgeordneten ist neu die Möglichkeit der stillen Wahl vorgesehen und ferner auch entsprechend den neuen Bestimmungen des Versicherungskassendekretes dem Wahlrecht der Rentenbezüger Rechnung getragen.

Durch das Dekret vom 14. September 1959 erfuhren die Besoldungen des Staatspersonals nochmals eine Erhöhung, die sich auch auf den für die Versicherungskasse maßgebenden anrechenbaren Jahresverdienst auswirkte. Zur Deckung der dadurch entstandenen Mehrbela-

Rentenversicherung

Kassenfonds am Jahresende	Deckungskapital			Überschuß der Passiven	Deckungsverhältnis (%)
	der aktiven Versicherten	der laufenden Renten	zusammen		
8	9	10	11 (9 + 10)	12	13
2 142 040 *					
10 925 279	33 107 246	9 857 267	42 964 513	32 039 234	25,4
16 780 936	34 881 249	18 416 279	53 297 528	36 516 592	31,5
20 144 642	37 720 382	25 765 808	63 486 190	43 341 548	31,7
24 326 029	43 071 996	28 419 085	71 491 081	47 165 052	34,0
35 532 763	52 326 107	30 172 023	82 498 130	46 965 367	43,1
69 856 267	76 598 738	39 221 205	115 819 943	45 963 676	60,3
102 700 061	95 894 925	57 569 995	153 464 920	50 764 859	66,9
154 727 794	129 007 806	78 190 878	207 198 684	52 470 890	74,7
175 410 907	133 739 135	93 187 496	226 926 631	51 515 724	77,3

\* 255 538 Fr. Überweisung aus der Invalidenkasse des Polizeikorps und Einlagen des Staates und des Staatspersonals in den Jahren 1919 und 1920.

stung der Kasse wurden nebst den ordentlichen Beiträgen von 7% für die Versicherten und 9% für den Staat Monatsbeträgnisse vorgesehen, die je nach Alter des Versicherten eine Staffelung von zwei bis sechs Beträgnissen erfuhren. Der Staat hatte zudem nebst einer auf 1,4 Millionen Franken festgesetzten Nachzahlung auch noch neun Monatsbeträgnisse aufzubringen. Die nicht versicherte Besoldung wurde in dem erwähnten Dekret beibehalten und auf 10% der versicherten Grundbesoldung festgesetzt.

Das Organisationsdekret der Finanzdirektion vom 11. November 1959 leitete die seit dem 1. Januar 1957 bestehende provisorische Regelung hinsichtlich der Übertragung der Geschäftsführung der Versicherungskasse sowie der Zweigstelle Staatspersonal der Ausgleichskasse des Kantons Bern an das Personalamt mit Wirksamkeit ab 1. Januar 1960 in eine definitive Ordnung über.

Der Große Rat beschloß am 10. Mai 1960 verschiedene Abänderungen des Dekretes über die Versicherungskasse vom 1. März 1954, die



*Sparversicherung*

Jahr	Anzahl Spar-ein-leger	Anrechen-barer Jahres-verdienst	Einnahmen	Zinsen (in Ziffer 4 inbegriffen)	Ausgaben	Einnahmen-überschuß	Fonds am Jahresende
1	2	3	4	5	6	7	8
1921	111	349 160	22 834	325	917	21 917	21 917
1925	191	683 605	122 365	12 030	31 408	90 957	270 610
1930	241	915 277	167 076	33 669	29 028	138 048	792 819
1935	263	1 036 783	188 619	42 953	37 507	151 112	1 279 736
1940	303	1 238 718	315 478	82 959	59 808	255 670	2 243 087
1945	464	2 088 262	771 640	152 768	219 536	552 104	4 081 070
1950	503	2 738 466	809 692	243 216	508 616	301 076	6 482 078
1955	574	3 897 630	1 546 298	346 897	328 455	217 843	9 208 985
1960	855	7 169 384	2 964 014	583 109	914 269	2 049 745	15 646 087
1961	884	7 553 709	2 716 522	651 743	1 018 636	1 697 885	17 343 972

rückwirkend auf den 1. Januar 1960 in Wirksamkeit traten. Diese Änderungen drängten sich auf im Zusammenhange mit dem Inkraft-treten der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) sowie im Hin-blick auf die Erfahrungen der abgelaufenen Jahre. In diesem Zusam-menhange ist darauf hinzuweisen, daß auf die bisherige Bestimmung verzichtet worden ist, wonach die Rentenleistung der Versicherungs-kasse und der AHV zusammen 75% der Gesamtbesoldung vor der Pensionierung nicht übersteigen dürfen.

Am 16. November 1960 stimmte der Große Rat einem Dekret zu, durch welches mit Wirksamkeit ab 1. Januar 1961 eine Neufestset-zung der Renten und der Teuerungszulagen an die Rentenbezüger er-folgte. Entgegen den versicherungsmäßigen Grundsätzen erklärte sich der Staat bereit, die Renten der vor dem 1. Januar 1960 Pensionierten mit Rücksicht auf die Geldentwertung grundsätzlich zu erhöhen. Die bisherigen Teuerungszulagen wurden in die Renten eingebaut, und der Staat vergütet der Versicherungskasse das entsprechende Dek-kungskapital (Fr. 13 261 397.— in zehn Jahresraten). Ab 1. Januar 1961 wurde diesen Rentenbezügern auch noch eine Teuerungszulage

*Sparkasse*

Jahr	Anzahl Ein-leger	Beitrags-pflichtige Besoldung	Einnahmen	Zinsen (in Ziffer 4 inbegriffen)	Ausgaben	Saldo	Fonds am Jahresende
1	2	3	4	5	6	7	8
1943	575	2 134 417	104 162	771	3 041	101 121	101 121
1944	575	2 226 432	218 284	6 352	26 172	192 112	293 233
1945	521	2 275 481	248 394	12 434	78 182	170 212	463 445
1950	321	1 477 606	266 540	24 337	104 004	162 536	856 372
1955	284	1 229 942	253 667	42 327	293 260	—39 592	1 183 677
1960	269	1 263 409	257 768	59 220	203 969	53 799	1 598 758
1961	296	1 652 138	300 138	65 367	118 134	182 003	1 780 762

von 8% der Rente ausgerichtet. Damit wurde eine starke Vereinfachung erreicht, indem auf die bisherige Unterscheidung der zahlrei-chen Rentnerkategorien und Teuerungszulagenansätze verzichtet werden konnte.

Schließlich ist auch noch auf das Dekret vom 29. November 1961 hinzuweisen, das eine allgemeine Neuordnung der Besoldungen ab 1. Januar 1962 bezweckt und als hauptsächlichstes Merkmal die Auf-hebung der Versicherung der Orts- und Familienzulagen enthält. Im übrigen wird die Einlage der ordentlichen Monatsbetroffene für die Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes angeordnet, als Dek-kung für die aus der Versicherung der Besoldungserhöhungen resul-tierenden Mehrbelastung der Kasse.

Das Abänderungsgesetz vom 29. November 1961 zum Dekret über die Versicherungskasse vom 1. März 1954 endlich sieht die Ausricht-ung eines Rentenzuschlages von Fr. 3000.— jährlich an verheiratete Männer vor, deren Ehe vor Beginn der Rentenberechtigung geschlos-sen wurde und denen noch kein Anspruch auf Leistungen der AHV oder der IV zusteht. Damit wurden die bisher geltenden, nach Alter und Versicherungszeit gestaffelten Ansätze außer Kraft gesetzt.

Die Versicherungskasse konnte am 31. Dezember 1961 auf eine Tätigkeit von 41 Jahren zurückblicken. In dieser Zeitspanne haben

Unterstützungskasse

Jahr	Einnahmen	Zinsen (in Ziffer 2 inbegriffen)	Ausgaben	Saldo	Fonds am Jahresende
1	2	3	4	5	6
1921	{ 50 000	Dotationskapital	500	52 472	52 472
	{ 2 972	2375			
1922	3 127	2499	223	2 904	55 376
1925	2 697	2697	1 668	1 029	58 653
1930	3 071	2935	3 061	10	63 215
1935	4 942	2356	3 201	1 741	67 367
1940	4 667	3049	2 899	1 768	78 007
1945	14 351	6747	6 968	7 383	177 786
1950	34 106	9989	11 439	22 668	257 208
1955	10 469	9906	18 006	— 7 537	250 442
1960	13 662	9430	14 351	— 689	241 313
1961	20 274	9701	13 359	6 914	248 228

Unterstützungsfonds für das Aushilfspersonal

Jahr	Einnahmen	Zinsen (in Ziffer 2 inbegriffen)	Ausgaben	Saldo	Fonds am Jahresende
1	2	3	4	5	6
1943	{ 50 000	Dotationskapital	—	50 673	50 673
	{ 673	673			
1944	1 631	1631	700	931	51 604
1945	1 668	1668	1 063	605	52 209
1946	1 638	1638	3 091	— 1 453	50 756
1947	1 623	1623	1 564	59	50 815
1948	1 118	1118	49 842	— 48 724	2 091
1949	60	60	300	— 240	1 851
1950	—	—	1 851	—	—

zahlreiche Männer in uneigennütziger Weise diesem Versicherungswerke gedient und in schwerer Zeit ihr Wissen und ihren Einfluß zum Gelingen der anfänglich recht schwachen Institution zur Verfügung gestellt. Aus den Tabellen geht die Entwicklung der Versicherungskasse hervor, die heute einen Stand erreicht, der alle Erwartungen übertrifft.

Bestand der Rentenbezüger vom Jahre 1920 bis 1961  
je am 31. Dezember

Jahr	Mitglieder	Witwen	Waisen	Doppelwaisen	Verwandte § 52	Total Rentenbezüger	Totalbetrag der Jahresrenten
1920*	58	93	35	2	—	188	143 385.—
1921	139	105	41	1	—	286	431 314.65
1922	191	131	65	4	1	392	693 573.70
1923	242	156	74	5	2	479	885 307.50
1924	260	184	92	10	2	548	980 602.20
1925	286	204	98	9	2	599	1 135 581.90
1926	359	222	110	15	2	708	1 467 532.90
1927	389	245	101	17	2	754	1 648 431.65
1928	413	278	115	15	4	825	1 821 529.05
1929	433	292	116	18	5	864	1 939 745.65
1930	456	315	117	19	6	913	2 116 620.45
1931	475	332	120	16	8	951	2 251 648.—
1932	518	354	118	24	9	1023	2 456 833.—
1933	538	386	125	32	9	1090	2 705 519.—
1934	564	404	133	28	10	1139	2 852 920.—
1935	589	421	119	27	9	1165	3 011 475.—
1936	596	437	103	26	9	1171	2 933 515.—
1937	601	460	114	25	9	1209	3 004 426.—
1938	627	475	119	22	9	1252	3 173 107.—
1939	622	484	111	24	9	1250	3 194 913.—
1940	611	513	121	22	7	1274	3 248 995.—
1941	614	516	118	21	7	1276	3 276 645.—
1942	630	521	104	22	5	1282	3 367 381.—
1943	629	531	107	21	6	1294	3 408 221.—
1944	637	540	106	22	8	1313	3 487 175.—
1945	650	535	101	25	8	1319	3 575 632.—
1946	677	548	109	28	8	1370	3 813 423.—
1947	675	546	101	27	10	1359	3 873 198.—
1948	685	577	119	28	7	1416	4 095 072.—
1949	697	594	116	27	7	1441	4 323 446.—
1950	735	599	112	25	7	1478	4 654 593.—
1951	746	600	107	26	6	1485	4 820 218.—
1952	763	615	107	26	8	1519	5 064 957.—

\*Von der Hilfskasse übernommener Bestand der Rentenbezüger der Invalidenkasse des Polizeikorps

Bestand der Rentenbezüger vom Jahre 1920 bis 1961

(Fortsetzung)

Jahr	Mitglieder	Witwen	Waisen	Doppelwaisen	Verwandte § 52	Total Rentenbezüger	Totalbetrag der Jahresrenten
1953	767	631	107	24	8	1537	5 258 831.—
1954	826	647	115	27	10	1625	5 892 612.—
1955	865	668	115	27	10	1685	6 367 559.—
1956	926	674	109	27	10	1746	6 958 677.—
1957	948	687	88	27	10	1760	7 369 941.—
1958	997	719	101	28	11	1856	8 019 792.—
1959	995	722	107	30	12	1866	8 099 666.—
1960	1042	744	109	29	13	1937	8 802 324.—
1961	1054	759	122	29	16	1980	10 491 620.—

Folgende Herren haben am Zustandekommen und am Ausbau der Kasse maßgeblich mitgewirkt, und ihnen gilt im besonderen der Dank des Staatspersonals.

A. Als Präsidenten der Verwaltungskommission:

1. Regierungsrat Professor Dr. Fr. Volmar, von 1921 bis 1926
2. Regierungsrat Dr. P. Guggisberg, von 1926 bis 1945
3. Regierungsrat Dr. H. Dürrenmatt, von 1945 bis 1946
4. Regierungsrat W. Siegenthaler, von 1946 bis 1960
5. Regierungsrat Fr. Moser, seit 1. Juni 1960

B. Als Mitglieder der Verwaltungskommission:

Vertreter des Staates:

1. alt Großrat Fr. Bühlmann, Großhöchstetten, von 1921 bis 1947
2. Nationalrat E. Girod, Champoz, von 1921 bis 1927
3. Professor Dr. Christian Moser, Bern, von 1921 bis 1934
4. Nationalrat A. Spsychiger, Langenthal, von 1921 bis 1938
5. Großrat J. Amstutz, Porrentruy, von 1927 bis 1931
6. Großrat A. Jolissaint, St-Imier, von 1931 bis 1936

7. Professor Dr. W. Friedli, Bern, von 1934 bis 1936
8. Professor Dr. A. Alder, Bern, seit 1937
9. Großrat A. Giaouque, Prêles, von 1937 bis 1954
10. H. Rumpf, Bern, 1939 bis 1952
11. Großrat S. Michel, Courtedoux, seit 1948
12. Nationalrat H. Düby, Bern, seit 1953
13. alt Großrat O. Burkhalter, Tavannes, seit 1955

Vertreter der Versicherten:

1. G. Bärtschi, Gerichtssekretär, Bern, von 1921 bis 1933
2. A. Gränicher, Vorsteher, Bern, von 1921 bis 1924
3. G. Ludwig, Kanzleichef, Bern, von 1921 bis 1922
4. A. Raaflaub, Direktionssekretär, Bern, von 1921 bis 1940
5. O. Peter, Obergerichtspräsident, Bern, von 1922 bis 1957
6. Dr. W. Luick, Verbandssekretär, Bern, von 1924 bis 1952
7. E. Meyer, Adjunkt, Bern, von 1933 bis 1956
8. A. Krebs, Polizeikommandant, Bern, seit 1940
9. D. Schranz, Vice-Oberpfleger, Münsingen, seit 1952
10. Nationalrat K. Geißbühler, Bern, seit 1957
11. K. Baumann, Amtsschaffner, Bern, seit 1958

C. Präsidenten der Abgeordnetenversammlung:

1. Fr. Arni, Direktor, Biel, von 1921 bis 1924 und von 1933 bis 1935
2. E. Meyer, Adjunkt, Bern, von 1925 bis 1933
3. A. Krebs, Polizeikommandant, Bern, von 1935 bis 1940
4. Fr. Tschiemer, Regierungsstatthalter, Interlaken, von 1941 bis 1953
5. Chr. E. Aeschlimann, Regierungsstatthalter, Bern, von 1953 bis 1960
6. Dr. H. Liechti, Sekundarschulinspektor und Lehrer am Seminar Pruntrut, seit 1961

Von den Vorsitzenden der Verwaltungskommission ist die Tätigkeit von Regierungsrat Dr. P. Guggisberg anerkennend hervorzuheben, der in seiner Eigenschaft als Finanzdirektor mit der Zuwendung außer-

ordentlicher Beiträge des Staates zu einer Zeit begann, als die Finanzierung der Hülfskasse sehr zu wünschen übrig ließ und die Vertretung derartiger Leistungen an die genannte Versicherungsinstitution vor dem kantonalen Parlament auf bedeutende Schwierigkeiten stieß. Mit diesen Zuwendungen wurde die Periode der finanziellen Sanierung der Hülfskasse eröffnet. Diese Sanierungsmaßnahmen wurden von dem am 3. Juni 1946 in das Amt als Finanzdirektor eingetretenen Regierungsrat W. Siegenthaler fortgeführt, der in der Eigenschaft als Präsident der Verwaltungskommission die Geschicke der Kasse bis zum 31. Mai 1960 in einer Weise geleitet hat, die höchste Anerkennung verdient. Regierungsrat W. Siegenthaler hat in dieser Zeit mit großem persönlichem Interesse und Einsatz und in aufgeschlossener Weise zum Ausbau und zur Festigung der Versicherungskasse maßgebend beigetragen und sich damit um diese bedeutendste Sozialeinrichtung des Staatspersonals bleibende Verdienste erworben. Schon der Hinweis darauf, daß die Kapitalanlagen der Versicherungskasse von rund 39 Millionen Franken im Jahre 1946 auf 155 Millionen Franken im Jahre 1960 anstiegen und das Deckungsverhältnis zu den Verpflichtungen sich von 45,8% im Jahre 1946 auf 74,7% im Jahre 1960 verbesserte, läßt die Entwicklung der Versicherungskasse unter der Leitung von Regierungsrat W. Siegenthaler erkennen. Dank und Anerkennung für sein Wirken im Dienste der Versicherungskasse seien deshalb auch an dieser Stelle ausgesprochen.

Auf Veranlassung von Professor Dr. Chr. Moser, dem Verfasser des Dekretes über die Hülfskasse vom 9. November 1920, wurden mit verschiedenen andern Versicherungskassen Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen.

Der vorstehend dargestellte Werdegang der Versicherungskasse ist gekennzeichnet durch eine große Zahl von gesetzlichen Erlassen, welche sich auf die Besoldungen des Staatspersonals und auch auf den für die Versicherung maßgebenden anrechenbaren Jahresverdienst bezogen. Die wiederholten Erhöhungen dieses letzteren erforderten

Nachzahlungen seitens des Staates und der Versicherten in einem Umfange, welche die dadurch verursachte Belastung der Kasse hätten ausgleichen sollen. Dazu kam auch noch die ungedeckte Schuld des Staates für die Anrechnung der gesamten Dienstzeit der am 1. Januar 1921 aufgenommenen Personen, die auf 25 Millionen Franken geschätzt worden ist. Die Verwaltungskommission und ganz besonders die dieser angehörenden Vertreter der Versicherten wiesen immer wieder auf die zunehmende Verschuldung der Versicherungskasse hin, die sich namentlich wegen ungenügender Nachzahlungen im Zusammenhange mit den Besoldungsrevisionen ergab. Wie ein roter Faden zieht sich durch die Geschichte der Versicherungskasse die von der Verwaltungskommission immer wieder erhobene Forderung nach vermehrten Zahlungen seitens des Staates. Diesen Begehren wurde in den letzten Jahren insofern Rechnung getragen, als bei allgemeinen Erhöhungen des anrechenbaren Jahresverdienstes die als erforderliches Deckungskapital notwendigen Einlagen der Kasse zuflossen. Die dadurch ermöglichten Kapitalanlagen bewirkten einen Kapitalbestand, der einen ansehnlichen Beitrag an Zinsen an die gestiegenen Ausgaben leistete. In diesem Zusammenhange ist auf die am Schlusse dieses Berichts angefügte Tabelle der «Leistungen des Staates für die zusätzliche Verzinsung der Kapitalanlagen» zu verweisen, die Aufschluß gibt über die Aufwendungen des Staates an die Versicherungskasse, resultierend aus der Zinsgarantie von 4% (Verzinsung der Kapitalanlagen durch die Hypothekarkasse seit 1. April 1938 zu 3¼%).

Die Kapitalrechnungen der verschiedenen Fonds wiesen am 31. Dezember 1961 folgende Bestände auf:

a) Rentenversicherung . . . . .	Fr. 175 410 907.45
b) Sparversicherung . . . . .	Fr. 17 343 972.15
c) Sparkasse . . . . .	Fr. 1 780 761.80
d) Unterstützungskasse . . . . .	Fr. 248 227.80
Total Fondsvermögen	<u>Fr. 194 783 869.20</u>

*Teuerungszulagen an die Rentenbezüger*

Jahr	Teuerungszulagen	Jahr	Teuerungszulagen
1942	164 115	1952	1 582 599
1943	423 312	1953	1 531 876
1944	565 000	1954	1 626 444
1945	665 976	1955	1 682 553
1946	794 756	1956	1 736 024
1947	1 172 863	1957	1 825 647
1948	1 499 353	1958	1 974 940
1949	1 478 322	1959	1 961 027
1950	1 453 819	1960	1 930 445
1951	1 563 186	1961	863 145
		Total 26 495 402	

In letzter Zeit sind wiederum Stimmen laut geworden, die für die Versicherungskasse ein anderes Finanzierungssystem (Umlageverfahren) befürworten und namentlich die Kapitalansammlung der auf dem Deckungskapitalverfahren beruhenden Personalversicherungskassen kritisieren. Eine nochmalige Überprüfung des ganzen Fragenkomplexes wird nicht zu umgehen sein. Sollten sich bestimmte Änderungen aufdrängen, so sicher nur in einer Art und Weise, welche die Ansprüche der bisherigen Versicherten nicht berühren dürfen und auch die Sicherheit der Kasse hinsichtlich der laufenden und der künftigen Leistungen garantiert wird.

Am Schlusse der Schilderung des Werdeganges der Versicherungskasse angelangt, ist es eine angenehme Pflicht des Berichterstatters, namens der Angehörigen dieser Institution, den Behörden der Versicherungskasse, dem Regierungsrat und dem Großen Rat zu danken für das große Verständnis, das sie dem Versicherungswerk für das Staatspersonal seit seinem Bestehen entgegengebracht und das sie in Verbindung mit den Versicherten zu einer vorbildlichen sozialen Institution ausgestaltet haben. Es ist zu hoffen, daß die Versicherungs-

kasse auch im zweiten Halbjahrhundert des Bernischen Staatspersonalverbandes sich weiter entwickeln und kräftigen möge, so daß sie die ihr zugewiesene Aufgabe, ihre Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Todes zu versichern, erfüllen kann.

*Leistungen des Staates für die zusätzliche Verzinsung der Kapitalanlagen*  
(gemäß Dekret vom 7. Juli 1936)

Jahr	Rentenversicherung	Sparversicherung	Sparkasse	Unterstützungskasse
1936	23 777	4 344	—	123
1937	98 139	9 793	—	287
1938	141 289	13 564	—	396
1939	159 968	16 200	—	522
1940	141 100	15 470	—	459
1941	116 867	14 805	—	613
1942	184 892	21 658	—	940
1943	193 189	24 892	—	1 106
1944	210 198	28 621	—	1 158
1945	275 314	38 077	—	1 209
1946	289 461	35 052	—	1 310
1947	585 622	43 604	—	1 275
1948	479 500	39 452	—	1 692
1949	520 164	49 462	—	1 466
1950	538 975	41 952	—	2 307
1951	584 014	58 059	—	1 757
1952	631 690	55 238	—	1 648
1953	656 507	64 713	—	2 176
1954	726 144	64 237	8 060	1 539
1955	802 413	54 686	2 571	1 522
1956	980 431	81 453	7 051	1 634
1957	949 882	91 812	8 781	1 666
1958	987 271	94 675	9 934	1 614
1959	1 020 984	104 578	12 410	1 604
1960	1 347 616	143 174	9 009	1 565
1961	1 206 521	145 020	13 407	1 858
Total	13 851 928	1 354 591	71 223	33 446

## Der BSPV im Zentralverband des Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz

A. TSCHABOLD

Der BSPV trat im Jahre 1940 dieser schweizerischen Dachorganisation von kantonalen und kommunalen Personalverbänden bei. Schon im Jahre 1944 wurde ihm der Vorort und damit die Verpflichtung, die Geschäftsleitung zu stellen, anvertraut. Mit Dr. Willy Kohler, Direktor am Kantonalen Gewerbemuseum als Zentralpräsident (von 1944 bis 1945 wirkte der damalige Sekretär des BSPV, Großrat Dr. W. Luick ad int. noch als Zentralpräsident), übernahmen Hans Gasser, kantonaler Liegenschaftsverwalter, als Vizepräsident/1. Sekretär, Hans Zaugg, Adjunkt beim Kantonskriegskommissariat, als 2. Sekretär/Protokollführer, Willy Brönnimann, Wm. der Kantonspolizei, als Zentralkassier und A. Tschabold, Adjunkt und Bibliothekar am Kantonalen Gewerbemuseum, als Redaktor des Verbandsorganes, der «ZV-Mitteilungen», die Geschäftsleitung des damals 21 Verbände zählenden Zentralverbandes. Ihre Tätigkeit fiel in die bewegten Nachkriegsjahre. Wollte der Kampf um den vollen Teuerungsausgleich, um die berechtigten Reallohnverbesserungen und den Lebenskosten entsprechende Renten erfolgreich geführt werden, mußte der Zentralverband mehr Gewicht und mehr Einfluß erhalten. So richtete die neue Geschäftsleitung ihre Tätigkeit neben den standespolitischen Bestrebungen ebenfalls auf die Werbung neuer Verbände. Beim Rücktritt 1957, nach 13 arbeits- und erfolgreichen Jahren, zählte der Zentralverband dann 57 Verbände! Sein Organ, die «ZV-Mitteilungen», wurden ab 1946 gedruckt herausgegeben, und die Auflage steigerte sich von 600 auf 6500 Exemplare.

Besonders wertvoll für die Behörden und die angeschlossenen Verbände waren die vielen Erhebungen, Schriften und Fachreferate, die als Dokumentation, Richtlinien und Vergleiche dienten.

Von den Publikationen seien erwähnt:

- 1946 *Richtlinien für die Wiederherstellung des Vorkriegs-Realeinkommens des Personals der öffentlichen Verwaltungen.*
- 1948 *Richtlinien für die Besoldungspolitik in den Kantons- und Gemeindeverwaltungen.*
- 1949 *Normalien für den Erlaß von Reglementen betreffend das Dienstverhältnis der Funktionäre kantonaler und kommunaler Verwaltungen.*
- 1951 *Die neue Bewertung und Einreihung der Ämter und Stellen in der Stadt Bern.* Von Fritz Sollberger, Bern.
- 1953 *Gegenwartsprobleme und Standesfragen des Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz.* Von A. Tschabold, Bern.
- 1954 *Gerechtere Entlohnung der Arbeit durch Punktbewertungsmethoden?* Von A. Tschabold, Bern.
- 1960 *Das Staats- und Gemeindepersonal fordert seinen Anteil am Konjunkturertrag.* Von A. Tschabold, Bern.
- 1961 *Neue Aspekte der Finanzierung der öffentlichen Pensionskassen.* Von Dr. math. E. Kaiser, Bern.

Zugleich wurden alle Referate der Delegiertenversammlungen und der Präsidentenkonferenzen des Zentralverbandes als Schriften herausgegeben. Hingewiesen sei auch auf die ungezählten Erhebungen über den Teuerungsausgleich, den Stand der Reallohnverbesserungen, die Dienstaltersgeschenke, die Sozialzulagen, die Pensionskassen, Personalämter und Personalkommissionen usw.

Die Unterschiede der Anstellungsverhältnisse waren noch riesig groß. Die rückständigen Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse wirkten bremsend auf die aufgeschlossenen, fortschrittlichen Parlamente und Behörden.

Durch den Zentralverband erhielt der BSPV zudem Einfluß in der Nationalen Arbeitnehmer-Gemeinschaft (NAG), dem der Schweizerische Kaufmännische Verein, der Schweizerische Lehrerverein u. a. angehören, da Hans Gasser dort im leitenden Ausschuß dieser über

160 000 Mitglieder zählenden Organisation mitarbeitete und sie sogar zweimal präsidierte.

Für die erfolgreiche Tätigkeit der Berner Geschäftsleitung während 13 Jahren wurde 1957 Zentralpräsident Dr. W. Kohler zum Ehrenmitglied des Zentralverbandes ernannt. Die gleiche Ehrung erfuhr im Jahre 1962 A. Tschabold als Anerkennung für seine Redaktion der «ZV-Mitteilungen» und die Mitarbeit während 18 Jahren in der Geschäftsleitung des Zentralverbandes. Der BSPV ist in der Geschäftsleitung des Zentralverbandes weiter durch A. Tschabold und im Zentralvorstand durch Dr. W. Kohler vertreten.

Der Zentralverband leistet für die Verbände des Staats- und Gemeindepersonals eine notwendige und wertvolle Pionierarbeit in den verschiedensten Standesfragen.

# Kantonalkartell bernischer Angestellten- und Beamtenverbände

K. BAUMANN

Am 16. Juni 1948 fand die Gründungsversammlung des Kantonal-bernischen Angestellten- und Beamtenkartells im Vereinssaal des Kaufmännischen Vereins Bern statt. Den Vorsitz führte der damalige Sekretär des Kantonalen Verbandes Kaufmännischer Vereine, Herr Armin Haller, und ihm tatkräftig zur Seite stand der damalige Sekretär des Bernischen Staatspersonalverbandes, Herr Dr. Luick. Der vorgelegte Statutenentwurf umschrieb den Zweck des Kartells wie folgt: «Der Zweck dieses Zusammenschlusses besteht in der Wahrung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen der Mitglieder sowie in der Zusammenarbeit der angeschlossenen Verbände bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben.»

Der wohlgelungene Kaba-Tag im Jahre 1949 stand unter dem Motto «Erziehung zur Mitverantwortung in Staat und Wirtschaft». Über 800 Teilnehmer füllten den Kongreßsaal und lauschten den staatsmännischen Ausführungen des damaligen Regierungsrates Dr. Markus Feldmann.

Die Großratswahlen im Jahre 1950 brachten dem Kantonalkartell einen kaum erwarteten, vollen Erfolg. Bereits befaßte sich das Kantonalkartell und mit ihm die Großratsgruppe mit dem Dekret über die Neufestsetzung der Grundbesoldungen des Staatspersonals sowie die Neufestsetzung der Besoldungen der Teuerungszulagen der Lehrerschaft.

Die Privatangestellten, deren Arbeitgeber keine Personalfürsorgeeinrichtung eingerichtet haben, sehen allfälliger Arbeitsunfähigkeit durch Alter oder Krankheit mit großen Sorgen entgegen. Nach wertvollen Vorarbeiten stellte das Angestellten-, Beamten- und Lehrerkartell von Biel und Umgebung dem Kantonalkartell einen Ausschuß zur Verfügung, der diesen Problemen seine Aufmerksamkeit schenken und



entsprechende Anträge ausarbeiten sollte. Der im Jahre 1951 erschienene neuste Entwurf des schweizerischen Arbeitsgesetzes gab in den Reihen des kaufmännischen und technischen Personals zu ernsthaften Befürchtungen Anlaß. In den folgenden Jahren befaßte sich das Kantonalkartell mit dem Zusatzversicherungsprojekt zur AHV, mit den Sorgen der Berufsmusiker, mit den Pensionierten des Staates und den AHV-Abzügen auf den Teuerungszulagen, mit der eidgenössischen Finanzübergangsordnung, mit der Revision des bernischen Steuergesetzes, mit dem Projekt «gesichertes Alter für die bernische Angestelltenschaft», freizügige Personalfürsorge, mit den Problemen des Ruhestandes, Aktion «P», mit der Revision des Berufsbildungswesens, mit dem Gesetz über Familienzulagen an Arbeitnehmer, mit dem Entwurf zu einem eidgenössischen Kartellgesetz, mit den Wahlunterstützungen bei Großrats- und Nationalratswahlen und anderem mehr. Rege Zusammenarbeit für gemeinsame Belange mit dem Gewerkschaftskartell des Kantons Bern führten zu erfreulichen Erfolgen.

Der Mitgliederbestand im Jahre der Gründung von 12 000 Mitglieder erhöhte sich auf über 29 000.

Dem kantonalen Kartell gehören folgende Verbände an:

Bankpersonalverband des Kantons Bern  
Bernischer Lehrerverein  
Bernische Sektionen des schweizerischen Werkmeisterverbandes  
Bernischer Staatspersonalverband  
Kantonalbern. Verband der Versicherungsinspektoren und -agenten  
Kantonalverband bernischer Kaufmännischer Vereine  
Sektion Bern des Verbandes Schweizer Vermessungstechniker  
Verband der Beamten und Angestellten der eidgenössischen Zentralverwaltungen  
Verband bernischer Zivilstandsbeamter  
Vereinigung der höheren Bundesbeamten  
Die örtlichen Angestellten- und Beamtenkartelle von Bern, Biel, Interlaken, Langenthal, Thun

## Ausblick

DR. M. GRAF

Ein Jubiläum lädt recht eigentlich dazu ein, Verbandsgeschichte zu schreiben. Damit haben sich die vorangehenden Beiträge befaßt. Nun soll noch ein Blick getan werden auf das, was unmittelbar vor uns liegt. Weitausschauende Prognosen zu stellen ist in unserer Zeit, mit ihrem seit Jahren vorhandenen Ost-West-Konflikt, hinter welchem drohend die Atombombe steht, nicht ratsam. Für unseren Verband gibt es zudem noch so vieles in nächster Zukunft zu tun, daß es nicht angezeigt ist, in weite zeitliche Fernen zu schweifen.

Wir stellen immer erneut fest, daß die wirtschaftliche Blüte, in der wir leben, ebenfalls ihre Schattenseiten hat. Eine davon ist die ständig zunehmende Teuerung. Alle, die einen festen Lohn beziehen, bekommen sie immer wieder zu spüren, diejenigen mit geringerem Einkommen noch stärker als die andern mit größerem Verdienst. Wir dürfen aber anerkennen, daß bisher die bernischen Behörden dem Staatspersonal den angemessenen Teuerungsausgleich nie versagt haben und können deshalb hoffen, es werde auch in Zukunft so bleiben. Üblich ist seit langem die Zahlung von Teuerungszulagen in Lohnprozenten. Das bedeutet für den Beamten mit kleinem Lohn auch einen in Franken ausgedrückt kleineren Betrag als für den mit größerem Einkommen. Die Klagen, daß die Auszahlung von Teuerungszulagen in Lohnprozenten nicht richtig sei, weil alle die Teuerung gleichmäßig zu spüren bekommen, wollen nicht verstummen, und man kann nicht einfach darüber hinweggehen. Nicht leicht ist es allerdings, eine bessere Lösung zu finden. Eine feste, für alle gleich hohe Zulage ließe sich höchstens dann verantworten, wenn sie nur ein einziges Mal ausbezahlt werden müßte. Wiederholt sie sich, so wird sie damit unweigerlich Bestandteil des Lohnes, und ihre regelmäßige Auszahlung würde dazu führen, daß die Unterschiede in den Lohnklassen sich anglichen und

man so vom Grundsatz des Leistungslohnes abkäme. Die gleiche Überlegung ist zu machen für die sogenannte Minimalgarantie. Wir haben die Schwierigkeiten einer neuen Ämtereinreihung noch kaum überstanden, und es wäre unverantwortlich, dieses ohnehin noch schwankende Gefüge durch feste Teuerungszulagen oder Minimalgarantien wieder aus dem Gleichgewicht zu bringen. Immerhin wird für die Zukunft zu prüfen sein, ob nicht auch Teuerungszulagen auf den Kinderzulagen gewährt werden könnten, so daß wenigstens dem Familienvater, der für mehrere Kinder zu sorgen hat, die Teuerung etwas besser ausgeglichen würde.

Die Teuerungszulagen bereiten uns auch auf einem ganz anderen Gebiet Sorgen. Gegenwärtig noch beträgt der nicht versicherte Teil unserer Besoldung 20%. In kurzem werden es 24 oder mehr Prozente sein. Das will bedeuten, daß ein Fünftel bis ein Viertel unseres Lohnes nicht versichert ist und daß auch die Rente eines zu pensionierenden Beamten entsprechend geringer ausfällt. Hier muß möglichst rasch für Abhilfe gesorgt werden. Bisher wurde jeweils so vorgegangen, daß beim Einbau eines weitem Teils der unversicherten Besoldung jeder Versicherte und der Staat außerordentliche Monatsbeträge zu bezahlen hatten. Wer länger im Staatsdienst stand, hatte mehr nachzahlen als wer eben erst gewählt worden war. Dieses Vorgehen entsprach dem System unserer Versicherungskasse, das auf dem Kapitaldeckungsverfahren beruht. Die Kapitalien werden angesammelt, damit im Falle einer Liquidation der Kasse die laufenden Renten weiter bezahlt und den noch nicht pensionierten Mitgliedern die Abgangsentschädigung ausgerichtet werden könnten. Die Kapitalzinsen dienen zudem der Mitfinanzierung der Kasse. Dem Jahresbericht der Versicherungskasse für 1961 ist zu entnehmen, daß das Deckungsverhältnis im Jahre 1960 noch 74,7% betrug und 1961 auf 77,3% verbessert werden konnte, weshalb die Lage der Kasse sicher als günstig bezeichnet werden kann. Der Fonds der Versicherungskasse hatte auf 31. Dezember 1961 den Betrag von 175 Millionen Franken erreicht. Darf bei

dieser Situation dem bernischen Staatspersonal zugemutet werden, für den Einbau von bisher nicht versicherter Besoldung in die Versicherung neuerdings Millionenbeträge an Deckungskapital in Form von außerordentlichen Monatsbeträgen aufzubringen? Sollen wir mithelfen, immer weitere Gelder anzusammeln, trotzdem wir wissen, daß diese gehorteten Millionen durch die seit 1939 anhaltende Teuerung an Kaufkraft genau gleich eingebüßt haben wie die Sparbätze des kleinen Sparerers? Was man 1939 für einen Franken kaufte, für das legt man heute deren zwei aus. Die Millionenbeträge, die auf der Hypothekarkasse angelegt sind und dort zu 3¼% verzinst werden (den Rest bis zu 4% legt der Staat drauf), nehmen jährlich an Wert um 2 bis 3% ab. Hat es einen Sinn, weiterhin Kapitalien anzuhäufen, wenn es vermutlich anders zu machen wäre? Herr Dr. math. Ernst Kaiser, Vizedirektor des Bundesamtes für Sozialversicherung, hat in den vergangenen Jahren wiederholt auf neue Wege hingewiesen, und sein Vortrag «Neue Aspekte der Finanzierung der öffentlichen Pensionskassen» ist auch in der Staatspersonalzeitung veröffentlicht worden. Nach Auffassung von Dr. Kaiser ist beim Verfahren der allgemeinen Durchschnittsprämie in offener Kasse das Problem des Einbaus von Teuerungszulagen und Reallohnverbesserungen gelöst, und zwar ohne Nachzahlung von außerordentlichen Monatsbeträgen. Dieses Verfahren liegt zwischen dem Deckungskapitalverfahren und dem Umlageverfahren (bei welchem die eingehenden Beiträge die auszahlenden Renten decken müssen). Er hat auch aufmerksam gemacht, daß sich bei einigen Kassen, die bereits seit drei bis vier Jahrzehnten bestehen und die auf dem Deckungskapitalverfahren aufgebaut sind, eine Prüfung, ob nicht auf das Verfahren der allgemeinen Durchschnittsprämie umgestellt werden sollte, durchaus empfiehlt. Es läßt sich sicher nicht von der Hand zu weisen, daß die zwei Voraussetzungen, die nach Dr. Kaiser erfüllt sein müssen zur Umstellung, nämlich daß ein genügend hoher Dauerbestand von Versicherten garantiert ist und daß ein dauernd solventer Arbeitgeber vorhanden sei, für unsere Versiche-

rungskasse weitgehend gegeben sind. So werden wir verlangen müssen, daß die Umstellung vom Deckungskapitalverfahren auf das Verfahren mit allgemeiner Durchschnittsprämie eingehend nach allen Seiten geprüft wird, bevor man uns allfällig zumuten könnte, neue außerordentliche Beiträge zu bezahlen. Ich halte nicht dafür, daß es sich bei der Frage, ob auf ein anderes System umgestellt werden sollte, um ein mathematisches Problem handelt. Was entschieden werden muß, nämlich ob künftig die Zahl der vom bernischen Staat beschäftigten Personen zunehmen, gleich bleiben oder gar abnehmen werde und ob der Staat Bern finanziell so stehe, daß er auch in Zukunft seinem Personal den ihm zustehenden Lohn werde ausbezahlen können, kann meines Erachtens nicht nach mathematischer Methode erfolgen. An der Landesausstellung 1939 wurde uns die Schweiz als aussterbendes Land vor Augen geführt, und es fand sich kein Mathematiker, der gewagt hätte die Geburtenzunahme zu prophezeien, die dann tatsächlich eintraf. Die beiden für den allfälligen Kassenwechsel zu beantwortenden Fragen sind ähnlicher Art. Der Entscheid muß von den verantwortlichen Behörden in Kenntnis aller Umstände getroffen werden, aber dies muß im Interesse der Versicherten möglichst bald geschehen.

Schon seit einiger Zeit ist jeder zweite Samstag für einen Teil des Staatspersonals dienstfrei. Die Fünftagewoche hat sich in Industrie, Handel und Gewerbe teilweise schon eingelebt, und so ist es nicht verwunderlich, daß Bestrebungen im Gange sind, sie nicht nur abwechslungsweise alle vierzehn Tage, sondern vollständig jede Woche auch in der Staatsverwaltung einzuführen. Dabei geht es vorläufig nicht um eine Verkürzung der Arbeitszeit, sondern die am Samstag ausfallenden Arbeitsstunden sollen auf die übrigen Arbeitstage verteilt werden. Die Frage ist sicher nicht leicht zu lösen, da verschiedenes damit zusammenhängt. Nicht übersehen darf man auch den Umstand, daß ein Teil der vom Staat Beschäftigten bei weitem noch keine 44-Stunden-Woche kennt. Doch ist die Entwicklung nach der Fünftagewoche im Gang, und sie wird, wenn nicht außerordentliche Ereignisse eintreten, sich

nicht mehr aufhalten lassen. Bei uns, die wir keine Arbeitslosigkeit, sondern eine Überbeschäftigung kennen, wird sich vermutlich der Mangel an Personal verzögernd auf eine Arbeitszeitverkürzung auswirken, während dies einer neuen Verteilung der gleichen Arbeitszeit auf die einzelnen Tage natürlich nicht entgegensteht.

Wird noch erwähnt, daß gegenwärtig auch die Reiseentschädigungen neu geregelt werden sollen, daß Begehren bezüglich der Ferien vorliegen und einzelne Berufsgruppen noch besondere, mit ihrer anders gearteten Tätigkeit in Zusammenhang stehende Wünsche hegen, so dürfte gezeigt sein, daß es dem Bernischen Staatspersonalverband an Aufgaben in nächster Zeit nicht fehlen wird. Ich möchte zudem wünschen, daß unsere Reihen noch durch diejenigen Kolleginnen und Kollegen verstärkt werden könnten, die bisher dem Verband nicht angehörten.

Der Bernische Staatspersonalverband wird sicher auch in Zukunft Postulate verschiedenster Art zu stellen haben. Er wird sie loyal verfechten, wie es bisher seine Art war. Es ist uns bewußt, daß auch wir Bürger unseres Staates, ja, seine Diener sind und der Staat nicht für uns, sondern wir für ihn da sind. Wir dürfen aber auch hoffen, man werde ebenfalls bei den Behörden weiterhin Einsicht und Weitblick genug dafür haben, daß nur ein recht gestelltes und gut behandeltes Personal dem Staate und seinen vielen Einrichtungen wirklich dienen kann.

## Verbandsbehörden 1962

### EHRENPRÄSIDENT:

Peter O., alt Obergerichtspräsident, Bern

### EHRENMITGLIEDER:

Dr. Kohler W., Direktor des Gewerbemuseums, Bern

Niklaus A., alt Rechnungsführer, Bern

### ABGEORDNETENVERSAMMLUNG:

*Präsident:* Pescador J., Steuerexperte, Bern

*Vizepräsident:* Hofer F., alt Kantonsschullehrer, Pruntrut

*Sekretär:* Gribi F., Dienstchef, Finanzinspektorat, Bern

### ZENTRALVORSTAND:

*Präsident:* Dr. Graf M., Gerichtspräsident, Bern

*Ehrenpräsident:* Peter O., alt Obergerichtspräsident, Bern

*Vizepräsident:* Baumann K., Amtsschaffner, Bern

*Sekretär/Kassier:* Geißbühler K., Verbandssekretär, Spiegel bei Bern

*Beisitzer:* Abegglen W., Hauswart, Bern

Bilang W., Regierungsstatthalteramt, Thun

Brunner H., dipl. Ing., Meliorationsamt, Bern

Capra M., Verwaltungsbeamtin, Thun

Dr. Diggelmann A., Technikumslehrer, Burgdorf

Erb K., alt Vorsteher der Versicherungskasse, Bern

Erismann R., Steuerexperte, Nidau

Folletête J., Amtsschaffner, Courtelary

Gasser M., Abteilungspflegerin, Münsingen

Gautschi A., Pfarrer, Kirchlindach

Gerber H., Unterförster, Garstatt-Weißenbach  
 Gerber S., Werkführer, Bellelay  
 Graber K., Polizeibeamter, Bern  
 Gubler E., Dienstchef, Militärdirektion, Bern  
 Jörg E., Polizeibeamter, Bern  
 Dr. Kohler W., Direktor des Gewerbemuseums, Bern  
 Küffer W., Dienstchef, Versicherungsamt, Bern  
 Leibundgut J., Wegmeister, Ursenbach  
 Lobsiger J., Wegmeister, Develier  
 Niklaus A., alt Rechnungsführer, Bern  
 Nyffeler R., Regierungsstatthalter, Bern  
 Ramseier H., Pfleger, Waldau  
 Schindler H., Schneidermeister, Landorf  
 Schranz D., Vizeoberpfleger, Münsingen  
 Schwarz G., Verwaltungsbeamtin/Laborantin, Bern  
 Steiner E., Oberaufseher, Thorberg  
 Steiner E., Dienstchef, VB Jura, Delsberg  
 Thomet W., Dienstchef, Betreibungsamt, Belp  
 Wüst J., Seminarlehrer, Pruntrut  
 Zbinden H., Käsermeister, Witzwil

*Protokoll:*

*Sekretariats-  
angestellte:*

Kreßmann B., Sekretariatsangestellter, Bern

Iseli L., Bern

**GESCHÄFTSLEITUNG:**

*Präsident:*

Dr. Graf M., Bern

*Ehrenpräsident:*

Peter O., Bern

*Vizepräsident:*

Baumann K., Bern

*Sekretär:*

Geißbühler K., Spiegel bei Bern

*Beisitzer:*

Graber K., Bern

Dr. Kohler W., Bern

Schranz D., Münsingen

## Mitgliederbewegung 1912–1962

(Ende August)

Jahr	Einzelmitglieder	Mitglieder in Unterverbänden	Pensionierte	Total
1912 . . . . .	549	—	—	549
1914 . . . . .	ca. 600	—	—	600
1916 . . . . .	ca. 650	—	—	650
1918 Okt. . . . .	ca. 700	ca. 736	—	1436
1920 März . . . . .	746	1156	—	1902
1922 . . . . .	584	1424	—	2008
1924 . . . . .	646	1586	—	2232
1926 . . . . .	579	1483	133	2195
1928 . . . . .	289	1913	163	2365
1930 . . . . .	81	2240	182	2503
1932 . . . . .	64	2337	221	2622
1934 . . . . .	40	2332	261	2633
1936 . . . . .	36	2316	301	2653
1938 . . . . .	27	2397	313	2737
1940 . . . . .	22	2422	325	2769
1942 . . . . .	20	2639	440	3099
1944 . . . . .	20	2933	439	3392
1946 . . . . .	19	3173	461	3653
1948 . . . . .	36	3525	462	4023
1950 . . . . .	38	3596	471	4105
1952 . . . . .	35	3610	506	4151
1954 . . . . .	31	3591	527	4149
1956 . . . . .	29	3720	591	4340
1958 . . . . .	17	3836	619	4472
1960 . . . . .	18	3873	694	4585
1961 . . . . .	18	3922	717	4657
1962 Aug. . . . .	17	4012	746	4775